
**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**



**GEMEINSAME STELLUNGNAHME
DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

der

HOMAG Group AG

Homagstrasse 3-5

72296 Schopfloch

Deutschland

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Dürr Technologies GmbH

Carl-Benz-Straße 34

74321 Bietigheim-Bissingen

Deutschland

an die Aktionäre der HOMAG Group AG zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der
HOMAG Group AG gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 26,35 je Stückaktie der HOMAG
Group AG

Aktien der HOMAG Group AG: ISIN DE0005297204

Zum Verkauf Eingereichte Aktien der HOMAG Group AG: ISIN DE000A12UK65

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. Allgemeine Hinweise.....	5
1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	6
2. Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme	6
3. Veröffentlichung der Stellungnahme.....	7
4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die HOMAG-Aktionäre.....	7
5. Besondere Hinweise für HOMAG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA	8
II. Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin	9
1. Informationen zur Zielgesellschaft	9
1.1 <i>Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse</i>	9
1.2 <i>Geschäftstätigkeit</i>	9
1.3 <i>Vorstand und Aufsichtsrat</i>	10
1.4 <i>Aktionärsstruktur</i>	10
1.5 <i>Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen</i>	11
2. Informationen zur Bieterin, der Dürr AG und der Dürr-Gruppe	11
2.1 <i>Die Bieterin</i>	11
2.2 <i>Dürr und die Dürr-Gruppe</i>	11
2.3 <i>Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen</i>	12
2.4 <i>Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene HOMAG-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten</i>	12
2.5 <i>Angaben zu Wertpapiergeschäften</i>	13
III. Informationen zum Angebot	15
1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	15
2. Durchführung des Angebots und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	15
3. Hintergrund des Angebots	15
4. Wesentlicher Inhalt des Angebots	16
4.1 <i>Gegenstand des Angebots und Angebotspreis</i>	16
4.2 <i>Finanzierung des Angebots</i>	16
4.3 <i>Annahmefrist und weitere Annahmefrist</i>	18
4.4 <i>Börsenhandel der eingereichten HOMAG-Aktien</i>	18
4.5 <i>Behördliche Genehmigungen und Verfahren</i>	19
4.6 <i>Vollzugsbedingungen</i>	19
4.7 <i>Rücktrittsrecht von das Angebot annehmenden HOMAG-Aktionären</i>	19
IV. Art und Höhe der Gegenleistung	20
1. Gesetzliche Anforderungen an die Höhe der Gegenleistung	20
1.1 <i>Angebotspreis</i>	20

1.2	<i>Gesetzliche Mindestpreise</i>	20
1.3	<i>Gewichteter Durchschnittsbörsenkurs</i>	21
1.4	<i>Höchster Vorerwerbspreis</i>	21
2.	Eigene Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung	21
2.1	<i>Fairness Opinion</i>	21
2.2	<i>Bewertung der Angemessenheit</i>	24
V.	Stellungnahme zu dem von der Bieterin dargelegten Hintergrund des Angebots, den damit verbundenen Zielen, der künftigen Geschäftstätigkeit der HOMAG Group AG und möglichen Strukturmaßnahmen	28
1.	Hintergrund des Angebots, damit verbundene Ziele und künftige Geschäftstätigkeit der HOMAG Group AG	28
1.1	<i>Weitere Diversifizierung der Dürr-Gruppe</i>	28
1.2	<i>Wachstumspotenzial der HOMAG Group AG</i>	28
1.3	<i>Optimierungsmaßnahmen bei der HOMAG Group AG</i>	29
1.4	<i>Weiterentwicklung und Ausbau des Geschäfts der HOMAG Group AG sowie künftige Einordnung in der Dürr-Gruppe</i>	29
1.5	<i>Synergien</i>	30
1.6	<i>Kundenbezogene Maßnahmen bei der HOMAG Group AG</i>	30
2.	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	31
VI.	Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die HOMAG Group AG	32
1.	Voraussichtliche Folgen für die Verwendung des Vermögens sowie künftige Verpflichtungen	32
2.	Voraussichtliche Folgen für Vorstand und Aufsichtsrat.....	32
3.	Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen	33
4.	Voraussichtliche Folgen für Sitz und Standorte	33
5.	Voraussichtliche steuerliche Folgen	33
6.	Mögliche finanzielle Folgen	34
VII.	Voraussichtliche Folgen des Angebots für die HOMAG-Aktionäre	35
1.	Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots.....	35
2.	Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots	37
VIII.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HOMAG Group AG	40
1.	Vorstand.....	40
2.	Aufsichtsrat.....	40
IX.	Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HOMAG Group AG zur Annahme des Angebots	41
X.	Abschließende Bewertung und Stellungnahme	41

DEFINITIONSVERZEICHNIS

A

Abfindung.....	31
Angebot	5
Angebotspreis.....	16
Angebotsunterlage.....	5
Ausgleich.....	31

B

BaFin	19
BGAV.....	14
Bieterin	5

D

DCF-Bewertung	22
Drei-Monats-Durchschnittskurs	21
Dürr	5
Dürr-Gruppe	5

E

EUR.....	5
----------	---

F

Fairness Opinion.....	22
Familienaktionäre.....	10
Freitag.....	21
Fusionskontrollrechtliche Freigaben	19

G

Gesellschaft	5
Gesperrte HOMAG-Aktien	16

H

HOMAG.....	5
HOMAG Group.....	5
HOMAG-Aktien.....	5
HOMAG-Aktionäre.....	5

K

Kreditvertrag.....	34
--------------------	----

L

LBO-Bewertung	23
---------------------	----

M

Maximaler Transaktionsbetrag	17
------------------------------------	----

P

Paketerwerb	13
Paketerwerbe.....	13
Peer Group-Bewertung	22
Poolvereinbarung.....	14
Prämien-Bewertung	22

S

Sechs-Monats-Höchstpreis	21
Stand-Alone-Basis	24
Stellungnahme	6

T

Transaktion	5
-------------------	---

U

USA	8
-----------	---

V

Verlustvorträge	33
-----------------------	----

W

Weitere Annahmefrist.....	18
WpÜG.....	5
WpÜG-Angebotsverordnung.....	15

Z

Zielgesellschaft.....	5
Zum Verkauf Eingereichte HOMAG-Aktien	18

I. Allgemeine Hinweise

Die Dürr Technologies GmbH mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 748980, geschäftsansässig Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, Deutschland (die "**Bieterin**"), hat am 21. August 2014 gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG über das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (das "**Angebot**") der Bieterin (die "**Angebotsunterlage**") an die Aktionäre der HOMAG Group AG mit Sitz in Schopfloch, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 440649, geschäftsansässig Homagstrasse 3-5, 72296 Schopfloch, Deutschland (die "**Zielgesellschaft**", die "**Gesellschaft**" oder "**HOMAG**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "**HOMAG Group**") veröffentlicht. Die Bieterin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Dürr Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677, geschäftsansässig Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, Deutschland ("**Dürr**").

Das Angebot richtet sich ausweislich der Angebotsunterlage an alle Aktionäre der HOMAG Group AG (die "**HOMAG-Aktionäre**"). Gegenstand des Angebots ist der Erwerb von allen auf den Inhaber lautenden und unter der ISIN DE0005297204 gehandelten nennwertlosen Aktien (Stückaktien) mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von Euro ("**EUR**") 1,00 je Aktie (die "**HOMAG-Aktien**") einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung) zu einem Preis von EUR 26,35 je HOMAG-Aktie (die "**Transaktion**"). Der Vorstand der HOMAG Group AG hat die Angebotsunterlage am 21. August 2014 erhalten und unverzüglich an den Aufsichtsrat und die zuständigen Betriebsratsgremien der HOMAG Group AG weitergeleitet.

Hinsichtlich aller weiteren Informationen zum und Einzelheiten des Angebots, insbesondere des Hintergrunds, der wesentlichen Bestimmungen, der Bieterin und der die Bieterin beherrschenden Personen, der Bedingungen, der Annahmefristen, der Annahme- sowie Abwicklungsmodalitäten des Angebots sowie der erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, Dürr und deren Tochtergesellschaften (gemeinsam mit Dürr auch die "**Dürr-Gruppe**") werden die HOMAG-Aktionäre auf die Ausführungen der Bieterin in der Angebotsunterlage verwiesen. Die Angebotsunterlage ist veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.durr.com/de/investor/akquisition-homag/> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 910 38794 oder per e-mail an dct.tender-offers@db.com) sowie Bekanntgabe im Bundesanzeiger, bei welcher Stelle die Angebotsunterlage bereitgehalten wird und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt.

Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG haben das Angebot umfassend und sorgfältig erörtert und geben hiermit gemäß § 27 WpÜG die folgende gemeinsame Stellungnahme zum Angebot ab:

1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Angebot und jeder seiner Änderungen abzugeben ("**Stellungnahme**"). Die Stellungnahme kann auch, wie vorliegend, gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden.

Darüber hinaus können die zuständigen Betriebsratsgremien der Zielgesellschaft gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln. Die zuständigen Betriebsratsgremien der HOMAG Group AG haben von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

2. Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme

Alle Angaben, die in dieser Stellungnahme enthalten sind, einschließlich Prognosen, Vermutungen, Werturteilen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten, beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zum Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme vorliegenden Informationen und geben deren zu diesem Zeitpunkt bestehende Einschätzungen und Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Abgabe der Stellungnahme ändern. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie diese Stellungnahme nur aktualisieren werden, soweit sie dazu nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sein sollten. Zukunftsbezogene Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen und unterliegen daher Risiken und Unsicherheitsfaktoren, von denen die meisten schwierig einzuschätzen sind und die im Allgemeinen außerhalb der Kontrolle der HOMAG Group AG liegen. Dies kann dazu führen, dass die tatsächlich erreichte Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen wesentlich von denen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Erwartungen und Ziele, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden, erreicht werden.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin sowie über mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochtergesellschaften beruhen auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es unmöglich ist, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten.

Vorstand und Aufsichtsrat liegen keine Informationen vor, die Anlass geben, die Richtigkeit der Angaben der Bieterin über ihre derzeitigen Absichten oder deren Umsetzung in Frage zu stellen. Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG weisen aber darauf hin, dass sich die Ab-

sichten von Dürr und der Bieterin jederzeit ändern können. Es besteht auch grundsätzlich keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass Dürr und die Bieterin nach Vollzug des Angebots ihre angegebenen Absichten ändern und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt werden.

3. Veröffentlichung der Stellungnahme

Diese Stellungnahme wird gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntmachung im Internet auf der Website der Gesellschaft unter "<http://www.homag-group.com/investoren>" und durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HOMAG Group AG, Unternehmenskommunikation & Investor Relations, Homagstrasse 3-5, 72296 Schopfloch, Deutschland, veröffentlicht. Sie kann zudem bei der HOMAG Group AG, Homagstrasse 3-5, 72296 Schopfloch, Deutschland, Telefon +49 7443 13 3125, Telefax +49 7443 13 83125, E-Mail: kathrin.graf@homag-group.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse des Anfordernden kostenlos angefordert werden. Hierauf wird durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger hingewiesen werden. Stellungnahmen des Vorstands und des Aufsichtsrats zu etwaigen Änderungen des Angebots werden in gleicher Weise veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Stellungnahme sowie etwaiger Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die HOMAG-Aktionäre

Jeder HOMAG-Aktionär sollte in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis nehmen und unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Situation seine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen. Die Wertungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der HOMAG Group AG in dieser Stellungnahme binden die HOMAG-Aktionäre in keiner Weise. Es obliegt jedem Aktionär, auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, insbesondere der von der Bieterin erstellten und veröffentlichten Angebotsunterlage, selbst zu entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Ferner weisen Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG ausdrücklich darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Darstellung des Angebots keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass hinsichtlich der Bedingungen und Bestimmungen des Angebots allein die Regelungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Das Angebot richtet sich an alle HOMAG-Aktionäre und kann dementsprechend von allen in- und ausländischen HOMAG-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage aber insbesondere darauf hin, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder weiterer mit dem Angebot in Zusammenhang stehender Unterlagen neben den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auch Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen unterliegen kann. Ferner weist die Bieterin darauf hin, dass die genannten Unterlagen daher nicht für eine solche Veröffentlichung, Versendung, Verteilung

oder Verbreitung in andere Rechtsordnungen als die der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika ("USA"), Kanada, Australien oder Japan bzw. innerhalb der USA, Kanada, Australien oder Japan veröffentlicht, versandt, verteilt oder verbreitet werden dürfen und sie eine solche Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung nach anwendbaren Regelungen anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland durch Dritte nicht gestattet. Die Bieterin weist allerdings auch darauf hin, dass dies einer Verbreitung der Angebotsunterlage in den Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR nicht entgegensteht (vgl. Ziff. 1.4, zweiter Absatz der Angebotsunterlage).

Schließlich weist die Bieterin unter Ziff. 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass auch die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in den USA rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG sind nicht in der Lage und hierzu auch nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die HOMAG-Aktionäre mit Wohnsitz/Sitz oder Depot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich betreffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, ihren Wohnsitz/Sitz jedoch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder ihre Aktien in einem Depot einer Bank im Ausland aufbewahren, sollten sich daher individuell von ihrer Depotbank, einem sonstigen Wertpapierdienstleister oder einem Rechtsanwalt beraten lassen, auf welche Weise sie das Angebot annehmen können.

5. Besondere Hinweise für HOMAG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA

Diese Stellungnahme erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich dabei nicht um ein Tender Offer Statement gemäß Section 14(d)(1) oder 13(e)(1) des US Securities Exchange Act von 1934 in seiner aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nach Form und Inhalt den rechtlichen Vorgaben und Marktstandards in der Bundesrepublik Deutschland entspricht, die von den rechtlichen Vorgaben und Standards für ein Tender Offer Statement nach dem Wertpapierrecht der USA abweichen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaats der USA über die Genehmigung dieser Stellungnahme entschieden oder eine Einschätzung zur Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Stellungnahme oder eines anderen im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme stehenden Dokuments abgegeben hat.

II. Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin

1. Informationen zur Zielgesellschaft

1.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

HOMAG ist eine börsennotierte, deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Schopfloch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 440649 (vgl. bereits Ziff. I. dieser Stellungnahme). Die HOMAG-Aktien sind unter ISIN DE0005297204 am Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen und werden in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Die HOMAG-Aktien werden gegenwärtig unter anderem in den Aktienindizes Prime All Share, Classic All Share, CDAX und GEX geführt.

Das Grundkapital der HOMAG Group AG beträgt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme EUR 15.688.000,00 und ist eingeteilt in 15.688.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Satzung der HOMAG Group AG enthält zwei Ermächtigungen des Vorstands, das Grundkapital der HOMAG Group AG durch Ausnutzung genehmigter Kapitalia zu erhöhen, die in den Jahren 2008 und 2012 abgelaufen sind. HOMAG wurde von der Hauptversammlung am 28. Mai 2010 gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 30. April 2015 eigene Aktien in Höhe von bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals, das heißt bis zu 1.568.800 HOMAG-Aktien zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme hält HOMAG keine eigenen Aktien.

1.2 Geschäftstätigkeit

HOMAG steht als Holdinggesellschaft an der Spitze der HOMAG Group. Die HOMAG Group ist der weltweit führende Hersteller von Maschinen und Anlagen für die holzbearbeitende Industrie und das Handwerk. Das Produktspektrum der HOMAG Group reicht von Einzelmaschinen bis zu durchgängigen Hochleistungsanlagen und komplexen Fabrikanlagen. Mit einem geschätzten Weltmarktanteil von rund 28 % ist sie in allen relevanten Märkten weltweit präsent und verkauft in rund 100 Ländern Maschinen und Dienstleistungen. Die HOMAG Group erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von EUR 788,825 Mio. und im ersten Quartal 2014 von EUR 204,8 Mio. Das Ergebnis vor Zinsen, Beteiligungsergebnis und Ertragsteuern (EBIT) belief sich im Geschäftsjahr 2013 auf EUR 34,646 Mio., im ersten Quartal 2014 auf EUR 5,635 Mio. Die HOMAG Group beschäftigte im Jahr 2013 durchschnittlich 5.038 Mitarbeiter.

Die Geschäftstätigkeit der HOMAG Group untergliedert sich in die vier Segmente *Industrie*, *Handwerk*, *Vertrieb und Service* sowie *Sonstige*. Im Segment *Industrie* werden Systemlösungen angeboten, welche die Prozessketten der Holzbearbeitung im Wesentli-

chen mit eigenen Produkten der HOMAG Group abdecken und den Kunden einen durchgängigen Fertigungsprozess ermöglichen. Mit einem prozentualen Anteil am Gesamtumsatz von 59,7 % bildet das Segment *Industrie* den Tätigkeitsschwerpunkt der HOMAG Group. Im Segment *Handwerk* stellt die HOMAG Group Maschinen mit hohem Standardisierungsgrad her, die auf die speziellen Anforderungen von Handwerksbetrieben zugeschnitten sind. Im Segment *Vertrieb und Service* bietet die HOMAG Group im In- und Ausland klassische wie auch innovative Serviceleistungen über den kompletten Lebenszyklus der von der HOMAG Group hergestellten Maschinen und Anlagen an. Die Schwerpunkte im Segment *Sonstige* bilden der Holzhaussystembau sowie Consultingleistungen und Softwarelösungen für die wesentlichen Geschäftsprozesse in der Holz-, Möbel- und industriellen Fertighausindustrie.

1.3 *Vorstand und Aufsichtsrat*

Der Vorstand von HOMAG besteht aus den folgenden Mitgliedern: Herr Dr. Markus Flik (Vorstandsvorsitzender), Herr Harald Becker-Ehmck, Herr Jürgen Köppel und Herr Hans-Dieter Schumacher.

Der Aufsichtsrat von HOMAG besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern, von denen jeweils sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter sind. Anteilseignervertreter sind die Aufsichtsratsmitglieder Herr Torsten Grede, Herr Dipl.-Ing. Hans Fahr, Herr Gerhard Federer, Herr Dr. Horst Heidsieck, Herr Dr. Dieter Japs und Herr Thomas Keller. Arbeitnehmervertreter sind die Aufsichtsratsmitglieder Herr Reiner Neumeister, Herr Ernst Esslinger, Frau Carmen Hettich-Günther, Frau Hannelore Knowles, Herr Jochen Meyer und Herr Reinhard Seiler. Aufsichtsratsvorsitzender ist Herr Torsten Grede, stellvertretender Vorsitzender Herr Reiner Neumeister.

1.4 *Aktionärsstruktur*

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hielten im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung die Deutsche Beteiligungs AG sowie die von ihr verwalteten Fonds 6.201.966 HOMAG-Aktien (ca. 39,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG), die in Anlage 3 zur Angebotsunterlage aufgeführten Personen und die dort aufgeführte Stiftung (gemeinsam die "**Familienaktionäre**") insgesamt 3.929.942 HOMAG-Aktien (ca. 25,05 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG), die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH 1.073.595 HOMAG-Aktien (ca. 6,84 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) und die Angehörigen der Familie Wehrmann insgesamt 680.053 HOMAG-Aktien (ca. 4,33 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG). Die vorgenannten Aktionäre haben mit der Bieterin Kaufverträge über HOMAG-Aktien geschlossen, die noch nicht vollzogen sind (vgl. dazu unten Ziff. II.2.5 dieser Stellungnahme). Die übrigen HOMAG-Aktien befinden sich im Streubesitz. Ob die vorstehenden Beteiligungsquoten zum Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unverändert sind, können Vorstand und Aufsichtsrat nicht beurteilen.

1.5 *Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen*

Die in Anlage 4 zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen von HOMAG im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG gelten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG als untereinander und mit HOMAG gemeinsam handelnde Personen. Weitere Personen, die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG als mit HOMAG gemeinsam handelnde Personen gelten, existieren nicht.

2. **Informationen zur Bieterin, der Dürr AG und der Dürr-Gruppe**

2.1 *Die Bieterin*

Die Bieterin ist eine am 8. April 2014 nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 748980 (vgl. bereits Ziff. I. dieser Stellungnahme). Sie hat ein Stammkapital von EUR 25.000,00. Gegenstand des Unternehmens ist der technologische Maschinen- und Anlagenbau. Die Bieterin ist berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder anderer Art zu übernehmen, und darf sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten und darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern. Die Bieterin übt derzeit mit Ausnahme der Handlungen in Verbindung mit ihrer Gründung und den in dieser Angebotsunterlage dargestellten Transaktionen und Maßnahmen keine Geschäftsaktivitäten aus, hat keine Tochterunternehmen und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr. Geschäftsführer der Bieterin sind die Herren Ralf Dieter und Ralph Heuwing.

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist Dürr (vgl. zu den rechtlichen Grundlagen bereits Ziff. I. dieser Stellungnahme). Die Einzelheiten der Gesellschafterstruktur der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage können Ziff. 6.2 der Angebotsunterlage und einem Strukturdiagramm entnommen werden, welches der Angebotsunterlage als Anlage 1 beigelegt ist.

2.2 *Dürr und die Dürr-Gruppe*

Dürr ist eine Management-Holding und die konzernführende Gesellschaft der Dürr-Gruppe. Die Dürr-Gruppe zählt nach eigener Einschätzung zu den weltweit führenden Konzernen im Maschinen- und Anlagenbau, ist in 26 Ländern aktiv, verfügt über 54 Standorte und beschäftigte zum 31. Dezember 2013 8.142 Personen. Die Höhe der Umsatzerlöse nach den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften betrug im Geschäftsjahr 2013 EUR 2.406,87 Mio. Die Dürr-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2013 ein Konzern-EBIT von EUR 202,99 Mio.

Die Dürr-Gruppe führt das operative Geschäft in den vier Unternehmensbereichen *Paint and Assembly Systems, Application Technology, Measuring and Process Systems* und

Clean Technology Systems. Den Unternehmensbereichen sind zurzeit sechs Geschäftsbereiche zugeordnet, wobei künftig eine Konzentrierung auf fünf Geschäftsbereiche vorgesehen ist. Hinsichtlich weiterer Details zu den einzelnen Unternehmens- und Geschäftsbereichen und laufender Transaktionen wird auf Ziff. 6.3.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

2.3 *Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen*

Ausweislich Ziff. 6.4 der Angebotsunterlage beherrscht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Dürr die Bieterin und ist eine gemeinsam mit dieser handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Des Weiteren sind die in Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften als Tochterunternehmen der Dürr als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG zu qualifizieren.

Die Familienaktionäre sind Parteien eines Kaufvertrags mit der Bieterin vom 15. Juli 2014. Im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Kaufvertrags werden die Familienaktionäre und die Bieterin eine Poolvereinbarung schließen, mit deren Unterzeichnung die Familienaktionäre mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 (Variante 2) WpÜG werden. Darüber hinaus gibt es ausweislich Ziff. 6.4 der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG. Zu dem Kaufvertrag mit den Familienaktionären und der geplanten Poolvereinbarung siehe unten Ziff. II.2.5 dieser Stellungnahme und Ziff. 6.6 der Angebotsunterlage.

2.4 *Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene HOMAG-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten*

Die Bieterin hielt ausweislich Ziff. 6.5 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine HOMAG-Aktien.

Die Bieterin gibt ferner an, dass die Familienaktionäre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 3.929.942 HOMAG-Aktien hielten, was einem Anteil von 25,05 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG entspricht. Die Bieterin erklärt weiter, dass die Familienaktionäre zu diesem Zeitpunkt keine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG waren, und die Stimmrechte aus den von ihnen gehaltenen HOMAG-Aktien der Bieterin nicht nach § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen sind. Vielmehr werden nach Angaben der Bieterin die Familienaktionäre (und etwaige weitere Parteien der Poolvereinbarung) erst mit Abschluss der Poolvereinbarung mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sein und auch erst dann werden die Stimmrechte aus nach Abschluss der Poolvereinbarung von den Familienaktionären (und etwaigen weiteren Parteien der Poolvereinba-

rung) weiterhin gehaltenen und der Poolvereinbarung unterliegenden HOMAG-Aktien der Bieterin und Dürr gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen sein.

Ausweislich Ziff. 6.5 und 6.6 der Angebotsunterlage stehen der Bieterin aus Paketerwerben mit bestimmten HOMAG-Aktionären Rechte mit Bezug auf insgesamt 11.885.556 HOMAG-Aktien (entspricht ca. 75,76 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) zu, die HOMAG und der BaFin als Finanzinstrumente gemäß § 25a WpHG mitgeteilt worden sind. Zu den vorgenannten Vereinbarungen mit den Familienaktionären sowie den Paketerwerben siehe auch unten Ziff. II.2.5 dieser Stellungnahme.

Insgesamt halten nach Angaben der Bieterin die Bieterin und mittelbar aufgrund Zurechnung die die Bieterin beherrschende Dürr damit Finanzinstrumente nach § 25a WpHG, die zum Erwerb von 11.885.556 HOMAG-Aktien (entspricht ca. 75,76 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) berechtigen; die von den Familienaktionären gehaltenen HOMAG-Aktien sind darin eingeschlossen.

Darüber hinaus, so die Bieterin in der Angebotsunterlage weiter, halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen derzeit HOMAG-Aktien oder entsprechende Stimmrechte aus HOMAG-Aktien oder Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente nach §§ 25, 25a WpHG, und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus HOMAG-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

2.5 *Angaben zu Wertpapiergeschäften*

Ausweislich Ziff. 6.6 der Angebotsunterlage hat die Bieterin innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 15. Juli 2014 und seit dem 15. Juli 2014 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage wie nachfolgend beschrieben Kaufverträge über den Erwerb von HOMAG-Aktien abgeschlossen:

Unmittelbar vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots hat die Bieterin am 15. Juli 2014 vier Kaufverträge (jeweils ein "**Paketerwerb**" und zusammen die "**Paketerwerbe**") über insgesamt 8.426.254 HOMAG-Aktien (entspricht ca. 53,71 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) geschlossen: Kaufvertrag mit den Familienaktionären über insgesamt 470.640 HOMAG-Aktien (entspricht 3,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) zu EUR 25,00 je HOMAG-Aktie, Kaufvertrag mit der Deutsche Beteiligungs AG sowie von ihr verwalteten Fonds über insgesamt 6.201.966 HOMAG-Aktien (entspricht ca. 39,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) zu EUR 26,00 je HOMAG-Aktie, Kaufvertrag mit Angehörigen der Familie Wehrmann über insgesamt 680.053 HOMAG-Aktien (entspricht ca. 4,33 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) zu EUR 26,35 je HOMAG-Aktie und Kaufvertrag mit der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (handelnd für die Sondervermögen LBBW AM-Fonds EFA Segment 1 und

als externer Asset Manager für das Sondervermögen VBB-Universal-Fonds I) über insgesamt 1.073.595 HOMAG-Aktien (entspricht ca. 6,84 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) zu EUR 26,35 je HOMAG-Aktie.

Die Paketerwerbe stehen unter der aufschiebenden Bedingung fusionskontrollrechtlicher Freigaben durch die zuständigen Kartellbehörden sowie der (am 15. Juli 2014 erteilten) Zustimmung des Aufsichtsrats von Dürr. Darüber hinaus ist ein Rücktrittsrecht vorgesehen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Bieterin zum Vollzug der Paketerwerbe nur verpflichtet ist, wenn die angestrebte Stimmenmehrheit von 75 % und einer Aktie für den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gesichert ist (vgl. Ziff. 6.6, zweiter und dritter Absatz der Angebotsunterlage).

Im Rahmen des Kaufvertrags mit den Familienaktionären wurden weitere Vereinbarungen mit Bezug auf HOMAG-Aktien getroffen, die ab Vollzug des Verkaufs gelten. Den Familienaktionären wurde eine Put-Option über alle bei ihnen verbleibenden 3.459.302 HOMAG-Aktien (entspricht 22,05 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) eingeräumt, die bis zum 30. September 2021 zu EUR 25,00 je HOMAG-Aktie ausgeübt werden kann. Der Bieterin ist in Bezug auf 1.098.160 HOMAG-Aktien (entspricht 7 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von HOMAG) eine Call-Option eingeräumt worden, die sie zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 30. September 2021 zu EUR 25,00 je HOMAG-Aktie ausüben kann (vgl. Ziff. 6.6, vierter Absatz der Angebotsunterlage).

Zudem ist der Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage ein Vorkaufsrecht zu EUR 25,00 je HOMAG-Aktie für den Fall eingeräumt worden, dass einer der Familienaktionäre bei den Familienaktionären verbliebene HOMAG-Aktien an einen Dritten veräußern möchte. Schließlich wurde vereinbart, dass die Bieterin eine Poolvereinbarung mit den Familienaktionären (die "**Poolvereinbarung**") schließen wird, wonach die Parteien insbesondere bei der Implementierung eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags ("**BGAV**") zur Abstimmung nach Vorgabe der Bieterin verpflichtet sein werden (vgl. Ziff. 6.6, fünfter Absatz der Angebotsunterlage).

III. Informationen zum Angebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die in Ziff. 11. der Angebotsunterlage dargestellten Annahme- und Abwicklungsmodalitäten) werden die HOMAG-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem HOMAG-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Durchführung des Angebots und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb von Wertpapieren nach den §§ 10 ff. WpÜG in Verbindung mit der "Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots" ("**WpÜG-Angebotsverordnung**") durchgeführt. Da die Bieterin mit dem Angebot die Erlangung der Kontrolle über die HOMAG im Sinne des § 29 WpÜG beabsichtigt, sind die für Übernahme- und Pflichtangebote geltenden Vorschriften des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung auf das Angebot anwendbar.

Ausweislich der Angebotsunterlage wird das Angebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG unterbreitet (vgl. Ziff. 1.1 der Angebotsunterlage). Eine Durchführung des Angebots nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als jener der Bundesrepublik Deutschland erfolgt hiernach nicht. Die Bieterin hat darauf hingewiesen, dass folglich keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen des Übernahmeangebots bei Wertpapierregulierungsbehörden außerhalb Deutschlands gewährt, veranlasst oder beantragt wurden und solches auch nicht beabsichtigt ist. Die HOMAG-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen.

Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG haben das Angebot nicht auf die Einhaltung ausländischer kapitalmarktrechtlicher Vorschriften hin geprüft.

3. Hintergrund des Angebots

Zum Hintergrund des Angebots führt die Bieterin in Ziff. 8. der Angebotsunterlage aus, sie und Dürr beabsichtigten, durch die Übernahme der HOMAG Group das Portfolio von Dürr im Maschinen- und Anlagenbau zu ergänzen, eine Akquisitionsstrategie der Diversifikation fortzuset-

zen und zusätzliches Wachstumspotential zu generieren. Insbesondere in Nordamerika und in Emerging Markets wie China sehe Dürr Potenzial, welches mit Hilfe der bestehenden Marktpositionierung von Dürr und dem damit verbundenen Know-how realisiert werden solle.

Bei HOMAG seien in den letzten Jahren strategische Maßnahmen für Wachstum und Wertsteigerung erfolgreich eingeleitet worden. Es sei beabsichtigt, die Optimierung der Prozesse und Strukturen in enger Zusammenarbeit mit HOMAG und unter Rückgriff auf die bei Dürr bestehende Expertise in diesem Bereich weiterzuführen und zu intensivieren. Positive Effekte würden unter anderem durch eine engere Zusammenarbeit in ausgewählten Technologiefeldern sowie in den Bereichen Einkauf, Finanzierung und Verwaltung erwartet.

4. Wesentlicher Inhalt des Angebots

4.1 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet allen HOMAG-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden und unter der ISIN DE0005297204 gehandelten nennwertlosen Aktien (Stückaktien) mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung) zum Kaufpreis (der "**Angebotspreis**") in Höhe von

EUR 26,35 je HOMAG-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben (siehe Ziff. 4. der Angebotsunterlage).

4.2 Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat nach ihren eigenen Angaben alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des gemäß den Vollzugsbedingungen bestehenden Anspruchs auf Gegenleistung zur Verfügung stehen (vgl. Ziff. 14.1.2 der Angebotsunterlage).

Ausweislich Ziff. 14.1.1 der Angebotsunterlage haben sich die Familienaktionäre verpflichtet, für die nicht verkauften und von ihnen weiterhin gehaltenen 3.459.302 HOMAG-Aktien ("**Gesperrte HOMAG-Aktien**") das Angebot nicht anzunehmen. Diese Verpflichtung wird durch ein entsprechendes Vertragsstrafversprechen der Familienaktionäre ergänzt.

Nach Angaben der Bieterin belief sich der Gesamtbetrag, der zur Erbringung der Angebotsgegenleistung erforderlich wäre, wenn alle HOMAG-Aktionäre das Angebot außer für die Gesperrten HOMAG-Aktien annehmen würden, auf rund EUR 322,23 Mio. (d.h.

der Angebotspreis von EUR 26,35 je HOMAG-Aktie multipliziert mit der Anzahl von 12.228.698 HOMAG-Aktien, nämlich der Gesamtzahl von 15.688.000 HOMAG-Aktien abzüglich der 3.459.302 Gesperrten HOMAG-Aktien). Darüber hinaus werden der Bieterin nach eigenen Angaben Kosten für die Abwicklung dieses Angebots entstehen, die voraussichtlich insgesamt maximal EUR 400.000,00 betragen werden. Der Gesamtbetrag, den die Bieterin auf dieser Grundlage für den Vollzug des Angebots benötigen würde, beläuft sich daher voraussichtlich auf maximal EUR 322,63 Mio. ("**Maximaler Transaktionsbetrag**").

Sollten die Familienaktionäre das Angebot für die Gesperrten HOMAG-Aktien entgegen ihrer Nichtannahmeverpflichtung annehmen, würden unter dem Angebot weitere Angebotskosten von rund EUR 91,15 Millionen entstehen, die die Bieterin jedoch auf der Grundlage der vorgesehenen Vertragsstrafe und deren Verrechnung mit dem Anspruch der Familienaktionäre auf Zahlung des Angebotspreises aufbringen könnte. Ein zusätzlicher Mittelabfluss würde dadurch bei der Bieterin nicht verursacht (vgl. zu den Einzelheiten der Vertragsgestaltung mit den Familienaktionären Ziff. 14.1.1 der Angebotsunterlage).

Die Finanzierung des Angebots erfolgt ausweislich Ziff. 14.1.2 der Angebotsunterlage mit Mitteln, die der Bieterin von Dürr bar zur Verfügung gestellt werden. Nach Angaben der Bieterin setzen sich die Barmittel aus einer Zuzahlung in die freien Kapitalrücklagen und der Gewährung eines zinslosen Gesellschafterdarlehens zusammen. Der Darlehensrückzahlungsanspruch wird jedoch, soweit das Darlehen im Hinblick auf die Transaktion tatsächlich in Anspruch genommen wird, später in der entsprechenden Höhe als Zuzahlung in die freien Kapitalrücklagen der Bieterin eingelegt. Damit werden letztlich alle Mittel, die die Bieterin im Hinblick auf die Transaktion benötigt, von Dürr als Zuzahlung in die freien Kapitalrücklagen der Bieterin zur Verfügung gestellt. Nach Angaben der Bieterin verfügt Dürr im Hinblick auf die entsprechende Kapitalausstattung der Bieterin über liquide Mittel in ausreichender Höhe. Die der Bieterin zur Verfügung stehenden Mittel decken damit den Maximalen Transaktionsbetrag.

Die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat mit Schreiben vom 8. August 2014 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung nach den Vollzugsbedingungen zur Verfügung stehen (vgl. Ziff. 14.2 und Anlage 5 zur Angebotsunterlage).

Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der Deutsche Bank AG oder an den Angaben der Bieterin zur Finanzierung des Angebots zu zweifeln.

4.3 *Annahmefrist und weitere Annahmefrist*

Die Frist für die Annahme des Angebots begann mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. August 2014 und endet vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung am 18. September 2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) (vgl. Ziff. 5.1 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin hat in Ziff. 5.2 der Angebotsunterlage die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung der Annahmefrist im Fall einer Änderung des Angebots (vgl. § 21 Abs. 5 WpÜG) und im Fall eines konkurrierenden Angebots (vgl. § 22 Abs. 2 WpÜG) beschrieben. Auch im Fall der Einberufung einer Hauptversammlung der HOMAG Group AG im Zusammenhang mit dem Angebot (vgl. § 16 Abs. 3 WpÜG) tritt eine gesetzliche Verlängerung der Annahmefrist ein.

Da es sich bei dem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot handelt, gibt es eine weitere Annahmefrist gem. § 16 Abs. 2 WpÜG, weshalb Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, es noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG ("**Weitere Annahmefrist**") annehmen können, sofern nicht eine der in Ziff. 13.1 der Angebotsunterlage dargelegten Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und nicht auf diese wirksam verzichtet wurde (vgl. Ziff. 5.3 der Angebotsunterlage). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziff. 5.2 der Angebotsunterlage findet die Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich am 23. September 2014 statt, sodass die Weitere Annahmefrist vom 24. September 2014 bis zum 7. Oktober 2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) laufen wird. Nach Ablauf dieser weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden (vorbehaltlich des in Ziff. 9.6.2 (b) und Ziff. 17. (g) der Angebotsunterlage näher beschriebenen Andienungsrechts nach § 39c WpÜG).

4.4 *Börsenhandel der eingereichten HOMAG-Aktien*

Ausweislich Ziff. 11.8 der Angebotsunterlage können die zum Verkauf eingereichten HOMAG-Aktien ("**Zum Verkauf Eingereichte HOMAG-Aktien**") ab dem vierten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE000A12UK65 gehandelt werden und zwar (i) bis zum Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist, sofern sämtliche Vollzugsbedingungen gemäß Ziff. 13.1 der Angebotsunterlage bis dahin eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde oder (ii) bis zum Ende des dritten, der Abwicklung des Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages. Ein börslicher Handel in der Weiteren Annahmefrist ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein solcher Handel findet allerdings statt, wenn die fusionskontrollrechtlichen Freigaben der Transaktion nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind und auf sie bis dahin auch nicht wirksam

verzichtet wurde. Zu weiteren Details wird auf die Ausführungen unter Ziff. 11.8 der Angebotsunterlage verwiesen.

4.5 *Behördliche Genehmigungen und Verfahren*

In Ziff. 12.1 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass die Transaktion fusionskontrollrechtlichen Freigaben bzw. dem Ablauf bestimmter Wartefristen der deutschen Fusionskontrolle und der Fusionskontrolle in Polen, Russland und der Türkei unterliegt ("**Fusionskontrollrechtliche Freigaben**"). Ausweislich Ziff. 12.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Anmeldung der Transaktion beim Bundeskartellamt am 14. August 2014 und bei der zuständigen Kartellbehörde in der Türkei am 18. August 2014 eingereicht. Die Bieterin beabsichtigt, die Anmeldungen bei den zuständigen Kartellbehörden in Polen und Russland binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorzunehmen, und erwartet, dass die fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahren "jeweils in Phase I" abgeschlossen werden (vgl. zu den Einzelheiten Ziff. 12.1 der Angebotsunterlage).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat ausweislich Ziff. 12.3 der Angebotsunterlage der Bieterin am 20. August 2014 die Veröffentlichung der Angebotsunterlage gestattet.

4.6 *Vollzugsbedingungen*

Ausweislich Ziff. 13.1 der Angebotsunterlage stehen das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge unter den Vollzugsbedingungen, dass die Fusionskontrollrechtlichen Freigaben jeweils bis zum 31. Dezember 2014 erteilt werden bzw. eine entsprechende Wartefriste abgelaufen ist.

Ferner wird unter Ziff. 13.2 der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, dass die Bieterin – soweit zulässig – nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf Bedingungen verzichten kann. Ausweislich Ziff. 13.3 erlischt das Angebot, sofern die Fusionskontrollrechtlichen Freigaben nicht bis zum 31. Dezember 2014 erfüllt bzw. bereits vor diesem Datum endgültig ausgefallen sind, und die Bieterin auf die betreffenden Vollzugsbedingungen nicht wirksam verzichtet hat. Die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden in diesem Fall nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Die Folgen des Ausfalls von Bedingungen stellt die Bieterin unter Ziff. 13.3 der Angebotsunterlage weiter dar und gibt unter Ziff. 13.4 der Angebotsunterlage an, wie die Veröffentlichung des Eintritts oder Nichteintritts von Bedingungen und des Verzichts auf Bedingungen erfolgt.

4.7 *Rücktrittsrecht von das Angebot annehmenden HOMAG-Aktionären*

Die Bieterin hat in Ziff. 16. der Angebotsunterlage das von Gesetzes wegen bestehende Rücktrittsrecht der HOMAG-Aktionäre im Fall einer Änderung des Angebots gem.

§ 21 Abs. 4 WpÜG und im Fall eines konkurrierenden Angebots gem. § 22 Abs. 3 WpÜG beschrieben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziff. 16.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG weisen darauf hin, dass die Bieterin den HOMAG-Aktionären kein zusätzliches vertragliches Rücktrittsrecht einräumt, obwohl über den Eintritt oder das endgültige Ausbleiben der Vollzugsbedingungen, von denen die Wirksamkeit des Angebots abhängt, im ungünstigsten Fall erst am 1. Januar 2015 Klarheit herrschen könnte (vgl. Ziff. 13.1 und 13.3 der Angebotsunterlage). HOMAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen, gehen damit das Risiko ein, unter Umständen erst mehrere Monate nach ihrer Annahmeerklärung Kenntnis darüber zu erhalten, ob der Verkauf der Aktien an die Bieterin zu einem Preis von EUR 26,35 je Aktie tatsächlich wirksam erfolgt ist und vollzogen werden kann. In diesem Zusammenhang weisen Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG ferner darauf hin, dass die Möglichkeit zum Handel der zum Verkauf Eingereichten HOMAG-Aktien auch von der Anzahl der zum Verkauf Eingereichten HOMAG-Aktien abhängt. Liegt eine geringe Annahmequote vor, könnte der Handel mit zum Verkauf Eingereichten HOMAG-Aktien aufgrund der geringen Liquidität eingeschränkt oder sogar unmöglich sein, worauf auch die Bieterin unter Ziff. 11.8 der Angebotsunterlage hinweist.

IV. Art und Höhe der Gegenleistung

1. Gesetzliche Anforderungen an die Höhe der Gegenleistung

1.1 Angebotspreis

Die Bieterin bietet einen Kaufpreis in Höhe von EUR 26,35 je HOMAG-Aktie als Gegenleistung an.

1.2 Gesetzliche Mindestpreise

Das Angebot der Bieterin ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot im Sinne der §§ 10 ff. WpÜG, welches auf Erlangung der Kontrolle (mindestens 30 % der Stimmrechte) gerichtet ist (vgl. §§ 29 ff. WpÜG). Damit unterliegt die Bieterin bei der Bestimmung des Angebotspreises den Mindestpreisbestimmungen gem. § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 der WpÜG-Angebotsverordnung.

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG dies aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen beurteilen können, steht der Angebotspreis in Einklang mit § 31 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung und genügt damit den gesetzlichen Anforderungen an die mindestens zu bietende Gegenleistung, die dem höheren der beiden nachfolgend unter Ziff. IV.1.3 und Ziff. IV.1.4 aufgeführten Schwellenwerte zu entsprechen hat:

1.3 Gewichteter Durchschnittsbörsenkurs

Nach § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der HOMAG-Aktie während der letzten drei Monate vor der am 15. Juli 2014 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots entsprechen ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**"). Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs ist der nach Umsätzen gewichtete Durchschnittskurs, der von der BaFin ermittelt wird. Der von der BaFin ermittelte Drei-Monats-Durchschnittskurs der HOMAG-Aktie betrug ausweislich Ziff. 10.1 (a) der Angebotsunterlage zum Stichtag 14. Juli 2014 EUR 23,22.

1.4 Höchster Vorerwerbspreis

Eine weitere gesetzliche Untergrenze für die anzubietende Gegenleistung bildet nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung die höchste durch die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb von HOMAG-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. August 2014, also im Zeitraum zwischen dem 21. Februar 2014 (einschließlich) und dem 20. August 2014 (einschließlich) ("**Sechs-Monats-Höchstpreis**").

Die Bieterin hat in Ziff. 10.1 (b) der Angebotsunterlage erklärt, dass sie und gemeinsam mit ihr handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen im vorgenannten Zeitraum Vorerwerbe gegen Geldleistung von bis zu EUR 26,35 je HOMAG-Aktie getätigt haben, und zwar wie folgt:

Unmittelbar vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin am 15. Juli 2014 Verträge über Paketerwerbe mit den Großaktionären von HOMAG über insgesamt 8.426.254 HOMAG-Aktien geschlossen, die unter Ziff. II.2.5. dieser Stellungnahme näher beschrieben sind. Der höchste im Rahmen der Paketerwerbe vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 26,35 je HOMAG-Aktie (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 6.6 der Angebotsunterlage).

Damit entspricht das Angebot der Bieterin dem Sechs-Monats-Höchstpreis und übersteigt den Drei-Monats-Durchschnittskurs. Es entspricht somit den gesetzlichen Mindestvorgaben.

2. Eigene Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG haben sich eingehend und umfassend mit der Frage der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung befasst.

2.1 Fairness Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 18. Juli 2014 die Freitag & Co. GmbH, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland ("**Freitag**") beauftragt, als unab-

hängiger Finanzberater den Vorstand und den Aufsichtsrat bei der Beurteilung zu unterstützen, ob die den HOMAG-Aktionären angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist. Freitag hat am 22. August 2014 gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine schriftliche Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abgegeben ("**Fairness Opinion**").

Im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung lagen Freitag sowohl öffentlich zugängliche als auch nicht öffentliche Finanz- und andere Informationen über die HOMAG-Gruppe, inklusive dem Geschäftsplan 2014 bis 2018, vor, die vom Vorstand zur Verfügung gestellt bzw. im Rahmen von Managementgesprächen mitgeteilt wurden.

Die der Fairness Opinion zu Grunde liegenden Analysen beruhen auf Methoden, wie sie typischerweise von Investment Banking Gesellschaften bei Unternehmenstransaktionen wie der vorliegenden angewendet werden. Die Fairness Opinion und die ihr zugrunde liegenden Wertanalysen von Freitag basieren demgegenüber nicht auf einer Unternehmensbewertung, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. Freitag hat insbesondere auch keine Bewertung auf Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Standards (IDW S 1 oder IDW S 8) durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Analysen unter Anwendung dieser Standards oder anderer methodischer Ansätze zu einem Ergebnis führen könnten, das von dem Ergebnis dieser Fairness Opinion abweicht.

Der Entwurf der Fairness Opinion, bestehend aus einem Opinion Letter und einem Bewertungsmemorandum, wurde vom Vorstand und von dem vom Aufsichtsrat mit dieser Aufgabe betrauten Prüfungsausschuss insbesondere im Rahmen der Sitzungen am 12. August bzw. 13. August 2014 ausführlich mit Freitag erörtert.

Um die finanzielle Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung würdigen zu können, hat Freitag im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion unter anderem folgende Analysen durchgeführt:

- eine Discounted-Cash-Flow-Bewertung ("**DCF-Bewertung**");
- einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Multiplikatoren mit Börsenbewertungen vergleichbarer Unternehmen ("**Peer Group-Bewertung**");
- einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Multiplikatoren mit Multiplikatoren vergleichbarer historischer Transaktionen;
- einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Übernahmeprämie mit historischen Übernahmeprämien anderer Transaktionen ("**Prämien-Bewertung**");
- eine Analyse von Empfehlungen und Kurszielen von Aktienanalysten;

- einen Vergleich des Angebotspreises mit bestimmten historischen Börsenkursen und der allgemeinen Börsenkursentwicklung des Unternehmens;
- eine Leveraged-Buyout-Bewertung ("**LBO-Bewertung**").

Auf Grundlage der durchgeführten Wertanalysen gelangt Freitag vorbehaltlich der in der Fairness Opinion gemachten Annahmen und Einschränkungen zu folgendem Ergebnis:

"Zum Datum dieses Schreibens und auf Grundlage der obigen Ausführungen hält Freitag die im Übernahmeangebot angebotene Gegenleistung für die Aktien der Gesellschaft aus finanzieller Sicht für angemessen."

Der vollständige Wortlaut des Opinion Letters von Freitag, aus dem auch hervorgeht, welche Analysemethoden angewandt wurden und auf welche Informationen sich diese stützen, ist dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügt.

Die Fairness Opinion unterliegt den Regelungen der Mandatsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Freitag. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der durch die Bieterin angebotenen Gegenleistung abgegeben wurde. Die Fairness Opinion richtet sich demgegenüber weder an Dritte, noch ist sie zum Schutz Dritter bestimmt. Zwischen Freitag und Dritten kommt keine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der Fairness Opinion zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen Freitag und der HOMAG Group AG haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren Schutzbereich. Die Zustimmung von Freitag, ihren Opinion Letter dieser Stellungnahme als Anlage anzufügen, stellt weder eine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die die Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf die Fairness Opinion vertrauen dürfen, noch führt diese zu einer Einbeziehung von Dritten in deren Schutzbereich. Die Fairness Opinion ist insbesondere nicht an die HOMAG-Aktionäre gerichtet und stellt keine Empfehlung seitens Freitag an die HOMAG-Aktionäre dar, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Freitag haftet aus der Fairness Opinion Dritten gegenüber nicht. Die Fairness Opinion trifft zudem keine Aussage zu den relativen Vor- und Nachteilen des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die der Bieterin oder der HOMAG Group AG zur Verfügung stehen könnten.

Ferner hat Freitag keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Übernahmeangebots, einschließlich des Angebotspreises, mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen. Freitag erhält von der Gesellschaft für seine Tätigkeit als Finanzberater im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot eine marktübliche Vergütung, wobei das Ergebnis der Fairness Opinion keinen Einfluss auf die Höhe des Honorars hat.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Fairness Opinion von Freitag unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht, und dass zum Verständnis der der Fairness Opinion zugrunde liegenden Untersuchungen und ihres Ergebnisses deren vollständige Lektüre erforderlich ist. Der Fairness Opinion von Freitag liegen insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion und die Freitag zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben, insbesondere können sich die zugrunde gelegten Annahmen in der Zukunft als im Nachhinein unzutreffend herausstellen. Es besteht keine Verpflichtung von Freitag, die Fairness Opinion im Hinblick auf zukünftige Ereignisse nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion zu aktualisieren oder erneut zu bestätigen.

Zudem ist festzuhalten, dass Freitag in Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit HOMAG, der Bieterin, mit HOMAG oder der Bieterin verbundenen Gesellschaften sowie mit Aktionären von HOMAG und/oder Gesellschaftern der Bieterin unterhalten könnte, die Freitag mit Honoraren und Auslagererstattungen entgolten werden können.

2.2 *Bewertung der Angemessenheit*

Vorstand und der vom Aufsichtsrat mit dieser Aufgabe betraute Prüfungsausschuss haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. In diesem Zusammenhang haben sie auch die von Freitag angewandten Analysemethoden sowie das Ergebnis der Fairness Opinion eingehend geprüft und sich von Freitag erläutern lassen. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Einschätzung von Freitag, dass von den für die Fairness Opinion angewandten Analyseverfahren insbesondere die Ergebnisse (i) der DCF-Bewertung, (ii) des Multiplikatorenverfahrens auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Transaktionen, (iii) der Prämien-Bewertung, (iv) der Peer Group-Bewertung sowie (v) der Auswertung von Analystenzielen relevant sind. Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

a) *Vergleich mit DCF-Bewertung*

Um den Angebotspreis mit dem inneren Unternehmenswert ohne Übernahme ("**Stand-Alone-Basis**") zu vergleichen, hat Freitag eine DCF-Bewertung durchgeführt. Bei einer DCF-Bewertung werden die mit den Kapitalkosten des Unternehmens diskontierten künftigen Cash-Flows aufsummiert. Grundlage für die Bewertung nach der DCF-Methode war die Unternehmensplanung von HOMAG für die Jahre 2014 bis 2018. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Zinsniveaus und unter angemessener Risikoadjustierung wegen der Zyklizität des HOMAG-Geschäfts insbesondere durch geopolitische und konjunkturelle Einflüsse kommt Freitag zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 26,35 je HOMAG-Aktie innerhalb der angemessenen Preisspanne liegt.

b) *Vergleich auf Basis von Multiplikatorverfahren*

Ferner hat Freitag zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises das Übernahmeangebot der Bieterin mit Übernahmen der vergangenen zehn Jahre verglichen. Dabei wurden die jeweils zugrunde liegenden EBIT- und EBITDA-Multiplikatoren einander gegenübergestellt. Auf Basis dieses Multiplikatorenverfahrens gelangt Freitag zu der Einschätzung, dass die dem Übernahmeangebot unterliegenden Multiplikatoren oberhalb der Multiplikatoren der am besten vergleichbaren Transaktionen liegen.

c) *Vergleich auf Basis der Prämien-Bewertung*

Freitag hat des Weiteren im Rahmen einer Prämienanalyse die von der Bieterin angebotene Prämie auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs mit Prämien anderer öffentlicher Übernahmen verglichen. Zwar liegt die von der Bieterin angebotene Prämie unterhalb der durchschnittlichen Prämie aller freundlichen Übernahmeangebote seit dem 1. Januar 2008. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass sich die Bieterin bereits vor Unterbreitung des Übernahmeangebots den Zugriff auf eine Mehrheitsbeteiligung sowie die notwendige Stimmenmehrheit für den Abschluss des von ihr beabsichtigten BGAV gesichert hat. Das Übernahmeangebot der Bieterin ist damit wirtschaftlich lediglich auf einen Minderheitenzuerwerb gerichtet. Stellt man mithin auf die Vergleichsgruppe der auf einen Minderheitenzuerwerb gerichteten Angebote seit 1. Januar 2008 ab, liegt die von der Bieterin angebotene Prämie auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs bei 13,5 % und damit oberhalb des Medians der Prämien bei solchen, auf einen Minderheitenzuerwerb gerichteten Übernahmeangeboten von 11,7 %.

d) *Vergleich auf Basis der Peer Group-Bewertung*

Freitag hat ferner einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Multiplikatoren mit Börsenbewertungen von Peer Group-Unternehmen durchgeführt. Freitag stellt insoweit zunächst fest, dass nur wenige vergleichbare Unternehmen existieren. Biesse sei der einzige börsennotierte Wettbewerber von HOMAG und alle anderen vergleichbaren börsennotierten Unternehmen seien deutlich größer. Auf Grundlage des dennoch angestellten Vergleichs gelangt Freitag zu der Einschätzung, dass die implizierten Multiplikatoren des Angebotspreises leicht unterhalb derer der Peer Group liegen.

e) *Vergleich mit Analysteneinschätzungen*

HOMAG und die HOMAG-Aktie werden von Finanzanalysten verschiedener Investmentbanken regelmäßig analysiert. In diesem Zusammenhang geben die Analysten eine Einschätzung zum Kursziel der Aktie ab, verbunden mit einer qualitativen Anlageempfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten der Aktie. Die folgenden

Analystenberichte vor der Bekanntgabe der Übernahmeabsicht durch Dürr am 15. Juli 2014 wurden von Freitag ausgewertet. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die von Analysten vor der Bekanntgabe der Übernahmeabsicht geschätzten Kursziele:

Datum	Analyst	Anlageurteil	Kursziel (in EUR)
11. Juni 2014	Hauck & Aufhäuser	Kaufen	EUR 29,00
04. Juni 2014	LBBW	Kaufen	EUR 26,00
27. Mai 2014	Warburg Research	Kaufen	EUR 28,00
16. Mai 2014	Commerzbank	Kaufen	EUR 27,00
06. Mai 2014	Bankhaus Lampe	Kaufen	EUR 24,00
Durchschnitt			EUR 26,80

Quelle: Thomson, HOMAG Research Reports.

Vor der Ankündigung der Übernahmeabsicht schwankten die Kurszielschätzungen der genannten Analysten, die auf Stand-Alone-Basis der HOMAG ergangen sind und damit die Transaktion noch nicht eingepreist haben, zwischen EUR 24,00 und EUR 29,00. Der Durchschnitt dieser Kurszielschätzungen beläuft sich auf EUR 26,80 und entspricht damit annähernd dem Angebotspreis. Diese Erwartungen der Finanzanalysten sprechen aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Angemessenheit des Angebotspreises. Da die Analysten das Übernahmeangebot der Bieterin nach dessen Ankündigung nach dem Verständnis von Vorstand und Aufsichtsrat eingepreist haben, spielen die Analysteneinschätzungen nach dem 15. Juli 2014 nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat demgegenüber keine Rolle für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises.

f) Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Umstände, insbesondere der Ergebnisse aller vorgenannten Bewertungsverfahren und der von Freitag abgegebenen Fairness Opinion, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und finanziell angemessen ist.

Neben den vorstehend unter Buchstabe a) bis e) dargestellten und von Vorstand und Aufsichtsrat wie dargestellt bewerteten Ergebnissen der von Freitag angewandten Analyseverfahren erachten Vorstand und Aufsichtsrat für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises insbesondere auch folgende Aspekte als entscheidend:

- Der Angebotspreis von EUR 26,35 je HOMAG-Aktie liegt innerhalb der Ergebnisbandbreite aller von Freitag angewandten Wertanalysen (EUR 23,60 bis EUR 30,00 je HOMAG-Aktie). Vorstand und Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und Angemessenheit der von Freitag angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.
- Die Bieterin hat unmittelbar vor Bekanntgabe der Übernahmeabsicht vier Paketerwerbe mit Großaktionären von HOMAG vereinbart (vgl. zu diesen Paketerwerben auch Ziff. 6.6 der Angebotsunterlage). Die dabei vereinbarten Kaufpreise sind das Ergebnis von intensiven Verhandlungen zwischen voneinander unabhängigen Parteien. Die Deutsche Beteiligungs AG, eine der führenden deutschen Private-Equity-Gesellschaften, hat sich dabei im Hinblick auf ihren Anteil von ca. 39,53 % des Grundkapitals von HOMAG mit der Bieterin auf einen Kaufpreis von EUR 26,00 je HOMAG-Aktie geeinigt. Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH und die Angehörigen der Familie Wehrmann haben sich gegenüber der Bieterin zur Übertragung ihrer HOMAG-Aktien zu einem Preis von EUR 26,35 je Aktie verpflichtet. Mit den Familienaktionären konnte sich die Bieterin auf einen Kaufpreis von EUR 25,00 je HOMAG-Aktie einigen. Der Umstand, dass sowohl institutionelle Investoren als auch Privatanleger große Aktienpakete unmittelbar vor Verkündung der Übernahmeabsicht zu Preisen veräußert oder Preise vereinbart haben, die knapp unterhalb des Angebotspreises liegen oder diesem entsprechen, ist aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ein aussagekräftiger Beleg für die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass mit dieser Bewertung der angebotenen Gegenleistung keine Handlungsempfehlung an die HOMAG-Aktionäre zur Annahme oder Ablehnung des Angebots der Bieterin verbunden ist (vgl. dazu unten Ziff. X. dieser Stellungnahme).

V. Stellungnahme zu dem von der Bieterin dargelegten Hintergrund des Angebots, den damit verbundenen Zielen, der künftigen Geschäftstätigkeit der HOMAG Group AG und möglichen Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG weisen darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin, der die Bieterin beherrschenden Personen und von Dürr jederzeit ändern können und auch grundsätzlich keine rechtliche Pflicht besteht, die in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten umzusetzen. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die Bieterin, die die Bieterin beherrschenden Personen und Dürr nach Vollzug des Angebots ihre angegebenen Absichten ändern oder nicht umsetzen.

1. Hintergrund des Angebots, damit verbundene Ziele und künftige Geschäftstätigkeit der HOMAG Group AG

Zu den von der Bieterin in Ziff. 8. der Angebotsunterlage dargelegten und in Ziff. III.3. dieser Stellungnahme zusammenfassend wiedergegebenen wirtschaftlichen und strategischen Gründen für das Angebot nehmen Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt Stellung:

1.1 Weitere Diversifizierung der Dürr-Gruppe

Das Kerngeschäft von Dürr liegt ausweislich Ziff. 8., erster Absatz der Angebotsunterlage, in der Automobilindustrie. Nach einer dynamischen Wachstumsphase rechnet Dürr für die kommenden Jahre mit moderateren Zuwachsraten. Daher beabsichtigt Dürr, sein Portfolio im Maschinen- und Anlagenbau in anderen Abnehmerbranchen auszubauen und dadurch zusätzliches Wachstum zu generieren. Hierzu habe Dürr bereits in den vergangenen Jahren Bereiche wie die Befüll-, Montage- und Prüftechnik, Umwelt- und Energieeffizienztechnik, Reinigungstechnik und Auswuchttechnik sowohl organisch als auch durch kleinere Zukäufe gezielt gestärkt. Die mit einer Beteiligung an HOMAG zu erschließende Holzbearbeitungstechnik ist nach Einschätzung von Dürr eine passende Ergänzung dieses Spektrums.

Vorstand und Aufsichtsrat von HOMAG können gut nachvollziehen, dass Dürr im Hinblick auf die Wachstumsgrenzen im Kerngeschäftsfeld zunehmend einen Prozess der Diversifizierung verfolgt, und HOMAG als den weltweit führenden Hersteller von Maschinen und Anlagen für die holzbearbeitende Industrie und das Handwerk für eine passende Ergänzung des eigenen Spektrums hält.

1.2 Wachstumspotenzial der HOMAG Group AG

Dürr und die Bieterin erkennen ausweislich Ziff. 8., zweiter Absatz der Angebotsunterlage, nach einer erfolgreichen Restrukturierung bei HOMAG gute Voraussetzungen, auch künftig profitabel zu wachsen. Vor allem in Nordamerika und in Emerging Markets wie China bestehe Potenzial. Dürr und die Bieterin beabsichtigten daher, ihre sehr gute Positionierung in den Emerging Markets und das damit verbundene Know-how bei HOMAG

einzubringen. In Europa, wo HOMAG derzeit rund 70 % des Umsatzes erziele, solle die gute Marktposition mindestens gehalten werden.

Es entspricht bereits der aktuellen Strategie der HOMAG Group, die Aktivitäten in Nordamerika und stark wachsenden Zielmärkten wie China auszubauen. Die entsprechenden Absichten von Dürr und der Bieterin werden von Vorstand und Aufsichtsrat deshalb ebenso begrüßt wie die mögliche Nutzung der bestehenden Position der Dürr-Gruppe in den Emerging Markets und des bei Dürr insoweit bestehenden Know-hows. Gleiches gilt für die von Dürr und der Bieterin angestrebte Marktpositionierung von HOMAG in Europa.

1.3 Optimierungsmaßnahmen bei der HOMAG Group AG

HOMAG arbeitet derzeit an einer weiteren Optimierung seiner Prozesse und Strukturen. Nach Ziff. 8., dritter Absatz und Ziff. 9.2, erster Absatz der Angebotsunterlage beabsichtigen Dürr und die Bieterin, das eingeleitete Verbesserungsprogramm gemeinsam mit dem HOMAG-Management fortzusetzen, zu intensivieren und dabei insbesondere auch die Dürr-Expertise in Prozessen und Abläufen im Maschinen- und Anlagenbau einzubringen. Dürr habe seit dem Jahr 2005 konzernweit durchgängige Geschäftsprozesse und IT-Systeme eingeführt und damit systematisch den Ausbau seiner Marktposition in den Emerging Markets flankiert. Dieses Modell solle in Abstimmung mit dem HOMAG-Management und der HOMAG-Belegschaft sowie auf Basis der bereits eingeleiteten Optimierungsmaßnahmen auf HOMAG übertragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass Dürr und die Bieterin das vom Vorstand bereits eingeleitete Verbesserungsprogramm unterstützen und ihre diesbezügliche Expertise einbringen wollen. Auch die insoweit beabsichtigte Abstimmung mit dem Management und der Belegschaft von HOMAG ist zu begrüßen. Solange die Eckdaten der bei Dürr konzernweit eingeführten Prozesse und IT-Systeme nicht bekannt sind, kann zu der erwogenen Übertragung des Modells auf HOMAG allerdings nicht im Einzelnen Stellung genommen werden.

1.4 Weiterentwicklung und Ausbau des Geschäfts der HOMAG Group AG sowie künftige Einordnung in der Dürr-Gruppe

Ferner beabsichtigen Dürr und die Bieterin ausweislich Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2, erster Absatz der Angebotsunterlage, mit HOMAG bei der Weiterentwicklung und dem Ausbau des Geschäfts zusammenzuarbeiten, wobei eine Zusammenlegung von Geschäftsbereichen nicht beabsichtigt sei. Vielmehr sei beabsichtigt, die derzeitigen Geschäftsaktivitäten von HOMAG im Wesentlichen selbständig fortzusetzen und zu erweitern. Nach mehrheitlicher Übernahme solle HOMAG in der Dürr-Gruppe als fünfter Unternehmensbereich unter unverändertem Namen, eigenständiger Marke und als weitgehend eigenständiger Teilkonzern weitergeführt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht von Dürr und der Bieterin, die Fortsetzung und Weiterentwicklung der derzeitigen Geschäftsaktivitäten von HOMAG im Rahmen eines weitgehend eigenständigen Teilkonzerns zu unterstützen.

1.5 Synergien

Darüber hinaus beabsichtigt Dürr ausweislich Ziff. 8., vierter Absatz und Ziff. 9.2, vierter Absatz der Angebotsunterlage, gemeinsam mit HOMAG Synergien, beispielsweise im Einkauf oder durch die Zusammenarbeit in ausgewählten Technologiefeldern wie der Automatisierungstechnik, zu realisieren. Auf anderen Gebieten wie der Verfahrenstechnik, Softwareentwicklung, Fertigungsleitsystemen und der Mechatronik sieht Dürr Ansatzpunkte für ein gemeinsames Vorgehen. Weitere Wachstumssynergien werden für die Zeit nach Abschluss eines BGAV durch einen verbesserten globalen Marktzugang, eine Globalisierung der Wertschöpfung, die Optimierung von Prozessen, der IT und von Einkaufsabläufen sowie aus dem verbesserten Zugang zum Service- und Systemgeschäft erwartet. Auch in den Bereichen Finanzierung und Verwaltung können sich nach Ansicht von Dürr und der Bieterin Synergien ergeben. Da derartige Synergie-Effekte allerdings erst nach Vollzug des Angebots und nur unter Mitwirkung von HOMAG näher analysiert und validiert werden könnten, beabsichtigen Dürr und die Bieterin eine Analyse und Validierung möglicher Maßnahmen unter Einbeziehung der Unternehmensstruktur, IT-Systeme, Geschäftstätigkeiten und Finanzierung gemeinsam mit dem Vorstand von HOMAG zum Jahresende 2014 durchzuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen grundsätzlich die Absicht von Dürr und der Bieterin, nach Vollzug des Angebots Synergien realisieren zu wollen. Allerdings können Vorstand und Aufsichtsrat vor einer umfassenden Analyse und Validierung möglicher Maßnahmen nicht dazu Stellung nehmen, in welchem Umfang die von Dürr und der Bieterin erwarteten Synergien erzielt werden können. Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage angegebenen Synergiepotenziale allerdings plausibilisiert und gelangen zu der Einschätzung, dass die auch im Interesse von HOMAG liegende Erzielung von Synergien in den von Dürr und der Bieterin genannten Bereichen grundsätzlich möglich sein könnte.

1.6 Kundenbezogene Maßnahmen bei der HOMAG Group AG

Die Kundenstämme von Dürr und HOMAG sind unterschiedlich. Allenfalls in Einzelfällen (Kohlefaserindustrie) ist eine Überlappung möglich. Ausweislich Ziff. 9.2, dritter Absatz der Angebotsunterlage könnte ein bei Dürr bestehendes Optimierungsprogramm, mit dem die Kundenzufriedenheit und Kundenbindung sowie das Servicegeschäft vorangebracht werden sollen, in Teilen auch bei HOMAG Anwendung finden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen grundsätzlich jede Weiterentwicklung, die die Zufriedenheit der HOMAG-Kunden erhöhen kann. Da die Angebotsunterlage insoweit al-

lerdings keine weiteren Ausführungen zu Art und Umfang des bei Dürr bestehenden Optimierungsprogramms enthält, ist eine detailliertere Stellungnahme zu dieser Absicht von Dürr und der Bieterin nicht möglich.

2. Mögliche Strukturmaßnahmen

Ausweislich Ziff. 9.6.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und HOMAG als beherrschtem Unternehmen zu schließen, sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots mehr als 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der HOMAG Group AG halten oder infolge der Poolvereinbarung (vgl. hierzu Ziff. 6.6 der Angebotsunterlage) über Stimmrechte in diesem Umfang verfügen sollte. Zwar seien weitere Strukturmaßnahmen (Squeeze Out und Delisting) denkbar, aber nicht beabsichtigt. Zu den Voraussetzungen und Folgen solcher möglichen weiteren Strukturmaßnahmen vgl. auch die weiteren Ausführungen unter Ziff. 9.6.2 und Ziff. 17. der Angebotsunterlage.

Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen den beabsichtigten BGAV bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden steuerlichen Würdigung als einen wirtschaftlich sinnvollen Schritt zur Integration der beteiligten Unternehmen. Ohne einen BGAV würde ein sogenannter faktischer Konzern bestehen, der Beschränkungen des Umfangs der Integration der beiden Unternehmen und der damit verbundenen Synergiepotentiale zur Folge hätte. Alle Geschäfte zwischen der Dürr-Gruppe und der HOMAG Group müssten in einem solchen faktischen Konzern einem Drittvergleich standhalten, wenn Nachteile aus solchen Geschäften nicht ausgeglichen würden. Die für einen faktischen Konzern geltenden Beschränkungen ziehen insbesondere bei den faktisch beherrschten Unternehmen häufig einen erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand nach sich, da der Vorstand bei jedem von dem faktisch herrschenden Unternehmen veranlassten Rechtsgeschäft oder veranlassten Maßnahme zu prüfen hätte, ob hiermit für das faktisch beherrschte Unternehmen ein Nachteil verbunden ist, mit dessen Ausgleich gerechnet werden kann.

Bei Abschluss eines BGAV stünde dem Weisungsrecht und dem Gewinnabführungsanspruch der Bieterin ein Verlustausgleichsanspruch der HOMAG Group AG gegenüber. Zugleich würden die dann anwendbaren konzernrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeiten einer vertieften Zusammenarbeit mit Dürr und der Bieterin erweitern. Die Interessen der HOMAG-Aktionäre wären beim Abschluss eines BGAV durch die Verpflichtung der Bieterin, den außenstehenden HOMAG-Aktionären den Erwerb ihrer HOMAG-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten ("**Abfindung**") sowie durch die Verpflichtung, an die verbleibenden außenstehenden HOMAG-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen ("**Ausgleich**") zu leisten, ausreichend gewahrt (vgl. zur Festlegung und möglichen gerichtlichen Überprüfung der Abfindung und des Ausgleichs Ziff. VII.1, fünfter Spiegelstrich und Ziff. VII.2, dritter Spiegelstrich dieser Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und soweit HOMAG hieraus keine steuerlichen Nachteile erwachsen die von der Bieterin und Dürr beabsichtigte enge Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen sowie den zur bestmöglichen Umsetzung dieses Ziels beabsichtigten Abschluss eines BGAV. Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass keine weiteren Strukturmaßnahmen beabsichtigt sind.

VI. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die HOMAG Group AG

1. Voraussichtliche Folgen für die Verwendung des Vermögens sowie künftige Verpflichtungen

Dürr und die Bieterin haben ausweislich Ziff. 9.2, zweiter Absatz der Angebotsunterlage nicht die Absicht, das Vermögen der HOMAG Group AG zu veräußern oder zu belasten oder die Verbindlichkeiten von HOMAG über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen uneingeschränkt die Absicht von Dürr und der Bieterin, das Vermögen der HOMAG Group AG weder zu veräußern noch zu belasten und abgesehen von einem etwaigen Gewinnabführungsvertrag auch keine Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten von HOMAG über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus führen würden.

2. Voraussichtliche Folgen für Vorstand und Aufsichtsrat

Ausweislich Ziff. 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen Dürr und die Bieterin, mit dem HOMAG-Management eng zusammen zu arbeiten, wobei Dürr und die Bieterin keine Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstands der HOMAG Group AG nach Vollzug des Angebots beabsichtigen. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der HOMAG Group AG beabsichtigen Dürr und die Bieterin zusammen mit den Familienaktionären (vgl. hierzu Ziff. 6.4 der Angebotsunterlage) nach Vollzug des Angebots und der Paketerwerbe im Aufsichtsrat angemessen vertreten zu sein. Eine angemessene Vertretung läge nach Auffassung der Familienaktionäre sowie der Bieterin und Dürr vor, wenn vier Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Bieterin und weitere zwei auf Vorschlag der Familienaktionäre gewählt würden. Dürr und die Bieterin gehen davon aus, dass die derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zeitnah nach Vollzug der Paketerwerbe ihr jeweiliges Amt niederlegen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der HOMAG Group AG begrüßen die Absicht von Dürr und der Bieterin, mit dem bestehenden Vorstand der HOMAG Group AG in Zukunft eng zusammenarbeiten und damit die Kontinuität der Geschäftsleitung und die Weiterentwicklung der Gesellschaft sicherstellen zu wollen. Die von der Bieterin und den Familienaktionären beabsichtigte Vertretung im Aufsichtsrat mit vier bzw. zwei Anteilseignervertretern entspricht gängiger Praxis. Eine Bewertung dieser Absicht durch den Vorstand und Aufsichtsrat von HOMAG ist zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch nicht möglich, da noch keine konkreten Vorschläge für die Besetzung der voraussichtlichen Vakanzen vorliegen.

3. Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Ausweislich Ziff. 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigen Dürr und die Bieterin über etwaige schon bei HOMAG beschlossene oder geplante Maßnahmen hinaus keinen Personalabbau bei HOMAG. Wesentliche Änderungen der Arbeitnehmervertretungen in den Unternehmen der HOMAG Group seien ebenso wenig beabsichtigt wie zusätzliche Rationalisierungsmaßnahmen oder die Zusammenlegung operativer Funktionen von Dürr und HOMAG. Dürr und die Bieterin beabsichtigten auch keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter der HOMAG Group. Mittel- bis langfristig bestehe allerdings das Ziel, vergleichbare Beschäftigungsbedingungen für alle Mitarbeiter der Dürr-Gruppe und damit auch für die HOMAG-Mitarbeiter herzustellen, ohne dass insoweit bereits konkrete Maßnahmen beabsichtigt seien.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es uneingeschränkt, dass Dürr und die Bieterin die Bedeutung der qualifizierten und engagierten Belegschaft von HOMAG für den zukünftigen Erfolg des Unternehmens ausdrücklich anerkannt haben. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es des Weiteren als positiv, dass Dürr und die Bieterin ihre Absicht erklärt haben, weder einen Personalabbau noch wesentliche Änderungen der Arbeitnehmervertretungen oder der Beschäftigungsbedingungen bei HOMAG anzustreben. Das Ziel, mittel- bis langfristig die Beschäftigungsbedingungen für sämtliche Mitarbeiter der Dürr-Gruppe anzugleichen, erachten Vorstand und Aufsichtsrat als nachvollziehbar. Da noch keine Informationen zu den insoweit erforderlichen Maßnahmen vorliegen, ist eine detailliertere Stellungnahme allerdings nicht möglich.

4. Voraussichtliche Folgen für Sitz und Standorte

Die Bieterin teilt in Ziff. 9.5 der Angebotsunterlage mit, dass seitens Dürr und der Bieterin keine Absicht bestehe, den Sitz der HOMAG Group AG zu verlegen. Zudem bestünden keine Absichten zur Verlegung oder Schließung der Standorte wesentlicher Unternehmensteile von HOMAG.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen uneingeschränkt die Absicht von Dürr und der Bieterin, den Sitz von HOMAG nicht verlegen und den Standort wesentlicher Unternehmensteile nicht schließen oder verlegen zu wollen.

5. Voraussichtliche steuerliche Folgen

Der Vollzug des Angebots kann nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Situation der HOMAG Group haben. Bei der HOMAG Group AG und der HOMAG Group im Inland bestehen derzeit körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von ca. EUR 50 Mio. (Geschäftsjahr 2013) und gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von ca. EUR 46 Mio. (Geschäftsjahr 2013) ("**Verlustvorträge**"), wobei diese Werte nicht bestandskräftig sind. Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots mehr als 25 % der Anteile aber weniger als 50 % der Anteile am Grundkapital oder der Stimmrechte an der HOMAG Group AG, gehen die Verlustvorträge und

nicht genutzte Verluste grundsätzlich entsprechend der Beteiligungsquote der Bieterin unter. Wenn die Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 50 % der Anteile am Grundkapital oder der Stimmrechte an der HOMAG Group AG hält, kommt es grundsätzlich sogar zu einem vollständigen Wegfall der Verlustvorträge. Dies gilt allerdings nur, soweit die Verlustvorträge und nicht genutzte Verluste die im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven übersteigen, die sich rechnerisch aus dem gemeinen Wert der Anteile und dem anteiligen steuerlichen Eigenkapital ergeben. In dem Maße, in dem bisher als werthaltig betrachtete Verluste durch den Anteilseignerwechsel als nicht mehr nutzbar einzustufen sind, ist grundsätzlich eine Wertminderung auf die gebildeten latenten Steuern vorzunehmen. Daneben besteht ein Zinsvortrag im Rahmen der Zinsschranke in Höhe von ca. EUR 14 Mio., für den analoge Regelungen gelten. Weiterhin bestehen ausländische Verlustvorträge von schätzungsweise EUR 23 Mio., für welche sich nach landesrechtlichen Bestimmungen vergleichbare Konsequenzen ergeben können.

6. Mögliche finanzielle Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und Dürr derzeit nicht die Absicht haben, die Verbindlichkeiten von HOMAG über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen allerdings darauf hin, dass die HOMAG Group ihren Kapitalbedarf im Wesentlichen über einen Konsortialkreditvertrag ("**Kreditvertrag**") mit einem Gesamtvolumen von EUR 210 Mio. abdeckt. Der Kreditvertrag enthält eine Kontrollwechselklausel, wonach die Kreditnehmer zur vorzeitigen Rückzahlung der ihnen gewährten Kredite verpflichtet sind, wenn mehr als 50 % der Aktien und Stimmrechte an der HOMAG Group AG von einer oder mehreren im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen erworben werden. Zwischenzeitlich haben die Konsortialbanken ihre Zustimmung (*wavier*) dazu erteilt, dass der Kreditvertrag im Falle eines Kontrollerwerbs durch die Bieterin und Dürr zu unveränderten Konditionen fortbesteht. Für die Erteilung der Zustimmung hatte HOMAG keine Gebühr oder sonstige Vergütung zu entrichten.

VII. Voraussichtliche Folgen des Angebots für die HOMAG-Aktionäre

Die folgenden Informationen dienen dazu, die HOMAG-Aktionäre bei der Bewertung der Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu unterstützen. Die im Folgenden aufgeführten Aspekte erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem HOMAG-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den HOMAG-Aktionären, sich insoweit sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, wie die steuerlichen Konsequenzen eines erfolgreichen Angebots für den einzelnen HOMAG-Aktionär aussehen, einschließlich der Frage, ob die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu steuerlichen Nachteilen (insbesondere eine etwaige Steuerpflicht hinsichtlich eines Veräußerungsgewinns) führt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der ihre persönliche Situation berücksichtigt wird.

1. Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

HOMAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung der Aktien auf die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an der HOMAG Group AG.

Konkret bedeutet dies vor allem das Folgende:

- Diejenigen Aktionäre, die das Angebot annehmen, profitieren nach Vollzug des Angebots grundsätzlich nicht länger von einer möglicherweise günstigen Unternehmensentwicklung der HOMAG Group AG (und damit auch nicht von den von der Bieterin erwarteten positiven Synergieeffekten) und/oder einer günstigen Kurs- oder Dividendenentwicklung der HOMAG-Aktie bzw. bei Abschluss des von der Bieterin beabsichtigten BGAV von dem gegebenenfalls zu zahlenden Ausgleich (vgl. oben Ziff. V.2 dieser Stellungnahme).
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl sämtlicher, ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehender Stimmrechte (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse HOMAG-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die angebotene Gegenleistung gewährt oder vereinbart als die, die im Rahmen des Angebots genannt wurde, ist die Bieterin verpflichtet, denjenigen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr ab der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG besteht demgegenüber kein Anspruch der ehemaligen HOMAG-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, auf entsprechende Nachbesserung des Angebotspreises, wenn die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen o-

der deren Tochterunternehmen HOMAG-Aktien zu einem höheren als dem im Rahmen des Angebots offerierten Preis erwerben.

- HOMAG-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, sind möglicherweise dazu verpflichtet, bedingt geschlossene Verträge rückabzuwickeln, wenn und soweit die Vollzugsbedingungen nicht eingetreten sind und die Bieterin nicht wirksam auf diese verzichtet hat.
- HOMAG-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können von den durch die Annahme geschlossenen Verträgen nur unter den unter Ziff. 16. der Angebotsunterlage beschriebenen Umständen wieder zurücktreten, obwohl über den Eintritt oder das endgültige Ausbleiben der Vollzugsbedingungen gemäß Ziff. 13.1 und 13.3 der Angebotsunterlage möglicherweise erst am 1. Januar 2015 Klarheit herrschen könnte. HOMAG-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, sind bis zum Eintritt oder dem endgültigen Ausbleiben der Vollzugsbedingungen an das Angebot gebunden; ihnen steht kein vertragliches Rücktrittsrecht zu, um sich wieder von dem Angebot zu lösen. Die Handelbarkeit der zum Verkauf Eingereichten HOMAG-Aktien kann bei einer niedrigen Annahmequote aufgrund geringer Liquidität stark eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen sein. Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises können sich aufgrund der durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen Verfahren bis Anfang Januar 2015 verzögern oder ganz entfallen.
- HOMAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben keinen Anspruch auf eine Abfindung irgendwelcher Art, die kraft Gesetzes (gegebenenfalls in der dem Gesetz durch die Rechtsprechung gegebenen Auslegung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots etwa umgesetzter Strukturmaßnahmen an HOMAG-Aktionäre zu zahlen ist (insbesondere bei Abschluss des von Dürr und der Bieterin beabsichtigten BGAV oder bei Durchführung eines Squeeze Out, einer Umwandlung oder einer Eingliederung). Diese Abfindungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert des jeweiligen Unternehmens bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Abfindungen (und, sofern einschlägig, eventuell zu leistende Ausgleichszahlungen) werden anhand von anderen Methoden ermittelt, als sie üblicherweise von Investmentbanken zur Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung in finanzieller Hinsicht im Zusammenhang mit einem Übernahmeangebot angewandt werden. Solche Abfindungen können in bar oder unter bestimmten Voraussetzungen auch in Aktien zu leisten und wertmäßig höher oder niedriger als die von der Bieterin im Rahmen des Angebots angebotene Gegenleistung sein. Die anbietenden Aktionäre haben für den Fall, dass solche Abfindungszahlungen höher sind als der Preis, den die anbietenden Aktionäre im Rahmen des Angebots erhalten, keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags.
- Nach Ziff. 11.8 der Angebotsunterlage ist zwar ein Handel mit den zum Verkauf Eingereichten HOMAG-Aktien über die Börse vorgesehen. Allerdings können Handelsvolumen und Liquidität der eingereichten HOMAG-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwan-

kungen unterliegen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von zum Verkauf Eingereichten HOMAG-Aktien nicht möglich sein wird.

2. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

HOMAG-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben unverändert Aktionäre der HOMAG Group AG. Sie sollten jedoch das Folgende berücksichtigen:

- Die HOMAG-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können zunächst weiter an der Börse unter der ISIN DE0005297204 gehandelt werden. Allerdings führen die Durchführung des Angebots und der Vollzug der Paketerwerbe zu einer Verringerung des Streubesitzes der HOMAG-Aktie. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach HOMAG-Aktien nach Abwicklung des Angebots und Vollzug der Paketerwerbe geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der HOMAG-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf HOMAG-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die zu erwartende Einschränkung der Liquidität der HOMAG-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der HOMAG-Aktie zu wesentlich stärkeren Kurschwankungen kommt. Sollte aufgrund einer geringeren Liquidität der HOMAG-Aktie ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, ist ein Widerruf der Notierung der Aktie an einer oder mehreren Börsen denkbar. Im Falle eines solchen Delisting würde es keinen öffentlichen Markt für den Handel von HOMAG-Aktien mehr geben. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der HOMAG-Aktie kommen, könnte dies die Verkaufsmöglichkeit der Aktien erheblich einschränken.
- Generell ist die künftige Kursentwicklung der HOMAG-Aktie nicht vorherzusagen. Sie unterliegt allen äußeren Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist von der künftigen Geschäftsentwicklung der HOMAG Group abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass der gegenwärtige Börsenkurs der HOMAG-Aktie auch den Umstand reflektiert, dass die Bieterin am 15. Juli 2014 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots zu EUR 26,35 je HOMAG-Aktie veröffentlicht hat, und es daher ungewiss ist, ob sich der Börsenkurs der HOMAG-Aktie nach Durchführung des Angebots und Vollzug der Paketerwerbe weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er darüber oder darunter liegen wird.
- Ausweislich Ziff. 9.6.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und HOMAG als beherrschtem Unternehmen zu schließen, sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots mehr als 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der HOMAG Group AG halten oder infolge der Poolvereinbarung über Stimmrecht in diesem Umfang verfügen sollte. Als Folge des Abschlusses eines solchen BGAV müsste den außenstehenden HOMAG-Aktionären eine Abfindung sowie alternativ ein Ausgleich angeboten werden (vgl. oben Ziff. V.2 dieser Stellungnahme). Die Höhe von Abfindung und Ausgleich würden auf Grundlage der Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der

Hauptversammlung über die Zustimmung zum Abschluss des BGAV ermittelt werden und deren Angemessenheit könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Sie werden anhand von anderen Methoden ermittelt, als sie üblicherweise von Investmentbanken zur Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung in finanzieller Hinsicht im Zusammenhang mit einem Übernahmeangebot angewandt werden. Der Betrag des angemessenen Ausgleichs könnte den Dividenden, die HOMAG in der Vergangenheit an ihre Aktionäre gezahlt hat, entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Während der Laufzeit des BGAV hätten die verbleibenden außenstehenden HOMAG-Aktionäre außer dem Ausgleich keinen Anspruch auf Dividenden. Die Abfindung könnte dem Angebotspreis wertmäßig entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein (vgl. hierzu bereits Ziff. V.2 dieser Stellungnahme und Ziff. 17 (e) der Angebotsunterlage).

- Die HOMAG-Aktien sind gegenwärtig Indexwerte unter anderem im Prime All Share, Classic All Share, CDAX, und GEX. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die HOMAG-Aktien nach Vollzug des Angebots und der Paketerwerbe aus dem GEX und/oder anderen der vorgenannten Indizes ausgeschlossen werden. Institutionelle Fonds und Investoren, die durch einen Indexfonds den GEX und/oder andere der vorgenannten Indizes abbilden und deshalb auch HOMAG-Aktien halten müssen, werden – sofern sie diese nach Durchführung des Angebots und der Paketerwerbe noch halten – ihre HOMAG-Aktien nach einem etwaigen Ausschluss aus einem der vorgenannten Indizes wahrscheinlich im Markt verkaufen. Ein insoweit erhöhtes Angebot an HOMAG-Aktien zusammen mit einem vergleichsweise wenig liquiden Markt kann deren Börsenkurs nachteilig beeinflussen.
- Die Bieterin wird nach der Abwicklung des Angebots zusammen mit den Paketerwerben (und etwaigen sonstigen Erwerben) über die Stimmmehrheit in der Hauptversammlung von HOMAG verfügen und könnte je nach der Annahmquote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung von HOMAG durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von HOMAG ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der HOMAG-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste und anhand von anderen Methoden ermittelt wird (siehe oben), könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der HOMAG-Aktien führen oder einen

nachteiligen Einfluss auf den Aktienkurs und/oder den rechnerisch aus dem Unternehmenswert hergeleiteten Wert der HOMAG-Aktien haben.

- Sofern die Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der HOMAG Group AG hält, besteht die Möglichkeit, dass die Hauptversammlung der HOMAG Group AG auf Verlangen der Bieterin nach §§ 327a ff. AktG über eine Übertragung der HOMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (aktienrechtlicher Squeeze Out) beschließt. Sofern die Hauptversammlung einen entsprechenden Squeeze Out-Beschluss fasst, würde dies zur Übertragung der im Streubesitz befindlichen HOMAG-Aktien auf die Bieterin führen. Die Höhe der von der Bieterin an die Minderheitsaktionäre der HOMAG Group AG zu zahlenden Barabfindung hängt von den Verhältnissen der HOMAG Group AG zum Zeitpunkt einer solchen Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Squeeze Out ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die angemessene Barabfindung könnte dem festgelegten Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- Wenn der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Angebots und der Paketerwerbe mindestens 90 % des Grundkapitals der HOMAG Group AG gehören, könnte die Bieterin nach einem Formwechsel in eine Aktiengesellschaft oder nach Vornahme sonstiger geeigneter Strukturmaßnahmen eine Übertragung der HOMAG-Aktien der außenstehenden HOMAG-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze Out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung verlangen, wobei für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt einer solchen Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich sind. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- Wenn der Bieterin nach Ablauf der (Weiteren) Annahmefrist mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der HOMAG Group AG gehören bzw. (vorbehaltlich der Vollzugsbedingungen) gehören würden, könnte sie nach § 39a WpÜG einen Antrag auf Ausschluss der übrigen HOMAG-Aktionäre stellen und deren HOMAG-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung erwerben (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Ein solcher Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Die angemessene Abfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Die im Rahmen des Angebots gewährte Gegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin auf Grund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. HOMAG-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in

dem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin nach § 39c WpÜG zu (vgl. dazu detaillierter auch Ziff. 17 (g) der Angebotsunterlage).

- Schließlich könnte die Bieterin nach Vollzug des Angebots und Vollzug der Paketerwerbe oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen HOMAG veranlassen, den Widerruf der Zulassung der HOMAG-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen bzw. die Einbeziehung in den Handel an den Handelsplätzen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart beenden. In ersterem Falle würden die HOMAG-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des Prime Standards profitieren.

VIII. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HOMAG Group AG

1. Vorstand

Ausweislich der Angebotsunterlage sind keine personellen Maßnahmen im Hinblick auf den Vorstand der HOMAG Group AG von der Bieterin beabsichtigt.

Die Mitglieder des Vorstands bestätigen, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person oder einem deren Tochterunternehmen weder Geldleistungen noch sonstige geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Dem Vorstand sind keine Umstände bekannt, die bei Mitgliedern des Vorstands zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme führen könnten.

2. Aufsichtsrat

Die Beteiligung der Bieterin an der HOMAG Group AG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der HOMAG Group AG. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung der HOMAG Group AG besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern; seine Zusammensetzung bestimmt sich nach dem AktG und dem MitbestG. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt und sechs von den Arbeitnehmern nach den Regelungen des MitbestG.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigen, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person oder einem deren Tochterunternehmen weder Geldleistungen noch sonstige geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Dem Aufsichtsrat sind keine Umstände bekannt, die bei Mitgliedern des Aufsichtsrats der HOMAG Group AG zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme füh-

ren könnten. Ein solcher liegt auch nicht darin begründet, dass das Aufsichtsratsmitglied Torsten Grede gleichzeitig dem Vorstand der Deutsche Beteiligungs AG angehört. Vorsorglich hat sich Herr Torsten Grede bei der Abstimmung über diese Stellungnahme dennoch der Stimme enthalten.

IX. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HOMAG Group AG zur Annahme des Angebots

Von den Mitgliedern des Vorstands hält nur Herr Jürgen Köppel HOMAG-Aktien, und zwar 1.000 Stück. Herr Köppel beabsichtigt, das Angebot für alle von ihm gehaltenen HOMAG-Aktien anzunehmen. Von den Aufsichtsratsmitgliedern hält nur Herr Ernst Esslinger HOMAG-Aktien, und zwar 100 Stück. Herr Esslinger beabsichtigt, das Angebot für alle von ihm gehaltenen HOMAG-Aktien anzunehmen.

X. Abschließende Bewertung und Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für finanziell angemessen. Die Angemessenheit der Gegenleistung bestätigt auch die Fairness Opinion von Freitag vom 22. August 2014.

Die Fairness Opinion und die ihr zugrunde liegenden Wertanalysen von Freitag basieren allerdings nicht auf einer Unternehmensbewertung, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts etwa für Zwecke des Abschlusses eines BGAV durchgeführt würde. Die sich auf Grundlage einer solchen Unternehmensbewertung ergebende Abfindung, die den HOMAG-Aktionären im Rahmen des von der Bieterin beabsichtigten BGAV zu gewähren wäre, kann den Angebotspreis von EUR 26,35 über- oder unterschreiten. HOMAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen hinsichtlich der an die Bieterin übertragenen HOMAG-Aktien nicht an der Abfindung im Rahmen eines BGAV teil und haben auch keinen Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem Angebotspreis und einer etwa höheren Abfindung. Sie erhalten auch keine Ausgleichszahlung (sogenannte Garantiedividende) und nehmen nicht an den von der Bieterin erwarteten Synergien eines Zusammenschlusses teil. Vorstand und Aufsichtsrat geben mit dieser Stellungnahme daher keine Empfehlung an die HOMAG-Aktionäre ab, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen des Weiteren darauf hin, dass der tägliche Schlusskurs der HOMAG-Aktie im elektronischen Handel (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse seit Bekanntgabe der Übernahmeabsicht durch Dürr am 15. Juli 2014 und bis zur Abgabe dieser Stellungnahme kontinuierlich - wenn auch geringfügig - über dem Angebotspreis lag und dass die HOMAG-Aktien daher möglicherweise zu einem Preis, der über dem Angebotspreis liegt, über die Börse verkauft werden können. Vorstand und Aufsichtsrat weisen aber ebenfalls darauf hin, dass nicht feststeht, (i) ob der Kurs der HOMAG-Aktie auf dem derzeitigen Niveau bleiben wird und (ii) ob im Markt stets eine ausreichende Liquidität vorhanden sein wird, um HOMAG-

Aktien, insbesondere in größerem Volumen, verkaufen zu können. Aktionäre, die einen Verkauf über die Börse in Betracht ziehen, sollten auch berücksichtigen, dass ein solcher Verkauf in der Regel mit Kosten und Gebühren verbunden ist. Bei Annahme des Angebots über eine depotführende Bank in Deutschland werden den HOMAG-Aktionären hingegen keine Kosten und Gebühren in Verbindung mit dem Angebot berechnet.


Daher sollte jeder HOMAG-Aktionär die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation), seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der HOMAG Group AG sowie der Höhe einer möglichen Abfindung im Rahmen des beabsichtigten BGAV selbst treffen. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften trifft den Vorstand und den Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen Auswirkungen für einen HOMAG-Aktionär führen sollte.

Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat am 25. August 2014 beschlossen.

Schopfloch, den 25. August 2014

HOMAG Group AG

Für den Vorstand



Dr. Markus Flik
Vorstandsvorsitzender

Für den Aufsichtsrat



Torsten Grede
Aufsichtsratsvorsitzender

Anlage: Opinion Letter der Freitag & Co. GmbH vom 22. August 2014

HOMAG Group AG
Vorstand und Aufsichtsrat
Homagstrasse 3-5
72296 Schopfloch

22. August 2014

FAIRNESS OPINION

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands,
sehr geehrte Mitglieder des Aufsichtsrates:

I. Hintergrund

Die Dürr Technologies GmbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Dürr AG, Stuttgart, (die „Bieterin“) hat am 15. Juli 2014 ihre Entscheidung bekannt gegeben, den Aktionären der HOMAG Group AG („HOMAG“ oder die „Gesellschaft“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten (das „Übernahmeangebot“) und ihre auf den Inhaber lautenden Stückaktien der HOMAG mit einem rechnerischen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie (die „Aktien“) zu einem Preis von €26,35 in bar je Aktie (die „Gegenleistung“) zu erwerben. Die Regelungen und Bedingungen des Übernahmeangebots werden in der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots durch die Bieterin sowie detailliert in der von der Bieterin am 21. August 2014 veröffentlichten Angebotsunterlage beschrieben.

In der Angebotsunterlage vom 21. August 2014 hat die Bieterin angegeben, dass sie mit mehreren wesentlichen Aktionären der Gesellschaft Aktienkaufverträge hinsichtlich von ihnen gehaltener Aktien mit einem Anteil von insgesamt 53,7% der Aktien der Gesellschaft zu einem Preis von bis zu €26,35 geschlossen hat. Der Vollzug dieser Kaufverträge steht unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe durch die zuständigen Kartellbehörden.

HOMAG hat die Freitag & Co. GmbH („Freitag“) als Finanzberater mandatiert und insbesondere damit beauftragt, eine Stellungnahme abzugeben (die „Fairness Opinion“), ob die Gegenleistung, die von der Bieterin im Rahmen des Übernahmeangebots an die Aktionäre der Gesellschaft zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Die Abgabe dieser Fairness Opinion erfolgt in Übereinstimmung mit und unter den Bedingungen der Mandatsvereinbarung vom 18. Juli 2014 zwischen Freitag und der Gesellschaft.

II. Informationsquellen

Die Analysen, die Freitag zur Einschätzung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung erstellt hat, basieren insbesondere auf folgenden Informationen:

- a. der von der Bieterin veröffentlichten Angebotsunterlage vom 21. August 2014;
- b. ausgewählten Börseninformationen über HOMAG und andere Unternehmen, die Freitag als mit HOMAG vergleichbar erachtet;
- c. Informationen über ausgewählte Transaktionen, die Freitag als mit der Transaktion, in deren Rahmen die Gegenleistung erbracht werden soll, vergleichbar erachtet;
- d. ausgewählten, öffentlich zugänglichen Finanzdaten verschiedener vergleichbarer Unternehmen, die in derselben Branche wie HOMAG tätig sind („Peer Group“);
- e. der Diskussion mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats am 12. August 2014;
- f. Besprechungen mit verschiedenen Führungspersonen von HOMAG am 18. Juli 2014, 24. Juli 2014 und 28. Juli 2014 über den Geschäftsplan und bestimmte bewertungsrelevante Parameter, die aktuelle Geschäftsentwicklung sowie die zukünftigen Geschäftsaussichten für HOMAG;
- g. dem Geschäftsplan von HOMAG für die Jahre 2014 bis 2018;
- h. dem Halbjahresbericht zum 30. Juni 2014;
- i. der Prognose für das Jahr 2014;
- j. Erwartungen und Analysen von Research Analysten für die Gesellschaft;
- k. den Geschäftsberichten von HOMAG für die Jahre 2008 bis 2013.

Der Börsenkurs der HOMAG Aktie zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Fairness Opinion betrug € 26,68 je Aktie (Schlusskurs XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 20. August 2014, Quelle: Deutsche Börse).

III. Annahmen

Bei ihren Überlegungen hat Freitag ohne unabhängige Prüfung die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch HOMAG zur Verfügung gestellten Informationen sowie der öffentlich zugänglichen Informationen, die die Grundlage dieser Fairness Opinion bilden, vorausgesetzt und sich hierauf verlassen. Ferner geht Freitag davon aus, dass der durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellte Geschäftsplan und weitere Dokumente mit zukunftsgerichteten Aussagen sorgfältig und auf Grundlage der bestmöglichen Einschätzung und Beurteilung des Vorstands erstellt wurden und die angenommene künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auf dem aktuellen Informationsstand zutreffend beschreiben. Die Abgabe dieser Fairness Opinion stellt keine Aussage über die Tragbarkeit von Vorhersagen oder Prognoserechnungen oder diesen zu Grunde liegenden Annahmen oder deren Eintrittswahrscheinlichkeit dar.

Die öffentlich zugänglichen oder Freitag zur Verfügung gestellten Informationen wurden von Freitag nicht geprüft. Freitag hat ausschließlich zur finanziellen Beurteilung des Angebotspreises beraten und hat keine rechtliche oder steuerliche Prüfung vorgenommen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, des

Geschäftsplans und der anderen zur Verfügung gestellten Daten kann Freitag daher nicht übernehmen.

Die Einschätzung von Freitag basiert auf finanziellen, gesamtwirtschaftlichen, marktseitigen und anderen zu dem Zeitpunkt dieses Schreibens bestehenden Bedingungen sowie den Freitag bis zum Datum dieses Schreibens zur Verfügung gestellten Informationen. Ereignisse, die nach dem Zeitpunkt dieses Schreibens bei den vorgenannten Umständen eintreten, könnten Auswirkungen auf die von Freitag der Fairness Opinion zugrunde gelegten Annahmen und das Ergebnis dieser Fairness Opinion haben. Für den Fall von Veränderungen dieser Bedingungen und Informationen ist Freitag nicht verpflichtet, diese Fairness Opinion zu überprüfen, zu aktualisieren oder zu bestätigen. Dies betrifft auch etwaige Änderungen des Übernahmeangebots (beispielsweise bezüglich der Angebotsbedingungen oder der Gegenleistung).

IV. Analysen

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Fairness Opinion hat Freitag unter anderem folgende Analysen durchgeführt:

- a.** eine Plausibilisierung der Geschäftsplanung für die Gesellschaft;
- b.** eine Discounted-Cash-Flow-Bewertung („DCF-Bewertung“);
- c.** einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Multiplikatoren mit Multiplikatoren vergleichbarer historischer Transaktionen;
- d.** einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Übernahmeprämie mit historischen Übernahmeprämien anderer Transaktionen;
- e.** einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Multiplikatoren mit Börsenbewertungen der Peer Group;
- f.** eine Analyse von Empfehlungen und Kurszielen von Aktienanalysten;
- g.** eine Leveraged-Buyout-Bewertung („LBO-Bewertung“);
- h.** einen Vergleich des Angebotspreises mit bestimmten historischen Börsenkursen und der allgemeinen Börsenkursentwicklung des Unternehmens;
- i.** weitere Analysen, Recherchen und Vergleiche, die Freitag für angemessen hielt.

Für die Einschätzung der Angemessenheit der Gegenleistung wurden die Ergebnisse dieser und anderer Analysen abgewogen. Dabei wurden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:

- i.** die Geschäftsentwicklung von HOMAG vor Ankündigung des Übernahmeangebots durch die Bieterin am 15. Juli 2014;
- ii.** die sektorspezifische Dynamik;
- iii.** die Entwicklung des Aktienkurses in den Jahren 2012 bis 2014 in Relation zu den Kursentwicklungen börsennotierter Vergleichsunternehmen;
- iv.** die relative Entwicklung relevanter Wettbewerber.

Synergien wurden nicht explizit in der Bewertung berücksichtigt. Sie finden nur insofern Berücksichtigung, als sie in einzelnen Methoden implizit ansatzweise abgebildet werden.

V. Einschränkungen

Die Analysen wurden allein zum Zwecke der Abgabe einer Fairness Opinion von Freitag gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht erstellt. Sie stellen kein Bewertungsgutachten und keine Aussagen über Verkaufspreise von Unternehmen oder Wertpapieren dar, denen typischerweise Ungewissheit anhaftet.

Diese Fairness Opinion und die zugrunde liegenden Wertanalysen von Freitag basieren auf keiner Unternehmensbewertung, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. Freitag hat insbesondere auch keine Bewertung auf Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Standards (IDW S 1 oder IDW S 8) durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Analysen unter Anwendung dieser Standards oder anderer methodischer Ansätze zu einem Ergebnis führen könnten, das von dem Ergebnis dieser Fairness Opinion abweicht. Die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Analysen beruhen auf Methoden, wie sie typischerweise von Investment Banking Gesellschaften bei derartigen Unternehmenstransaktionen angewendet werden und die in Bezug auf wesentliche Aspekte von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer abweichen.

Freitag handelt als Finanzberater der Gesellschaft und erhält für die Erstellung dieser Fairness Opinion ein Honorar von HOMAG, das weder an das Ergebnis des Übernahmeangebots noch an den Inhalt dieser Fairness Opinion geknüpft ist. Auch hat HOMAG sich verpflichtet, Freitag von bestimmten Ansprüchen und Kosten, die sich im Zusammenhang mit diesem Mandat ergeben könnten, freizustellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Freitag in Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit HOMAG, der Bieterin, mit HOMAG oder der Bieterin verbundenen Gesellschaften sowie mit Aktionären von HOMAG und / oder Gesellschaftern der Bieterin unterhält, die Freitag mit Honoraren und Auslagenerstattungen entgolten werden.

Freitag macht darauf aufmerksam, dass diese Fairness Opinion vereinbarungsgemäß ausschließlich für den Vorstand und den Aufsichtsrat zur Information und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestimmt ist. Jedoch ersetzt diese Fairness Opinion keine eigenständige Würdigung des Übernahmeangebots einschließlich der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft oder deren Aktionäre. Es handelt sich in keinem Fall um eine Empfehlung im Hinblick auf die allein vom Vorstand und Aufsichtsrat zu verantwortende, begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“). Diese Fairness Opinion trifft auch keine Aussage, ob das Übernahmeangebot einschließlich des Angebotspreises und der Angebotsbedingungen den Anforderungen des WpÜG entspricht.

Diese Fairness Opinion darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Freitag nicht für andere Zwecke als oben beschrieben verwendet, anderen Personen als den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats („Dritten“) zugänglich gemacht oder vollständig bzw. teilweise ohne vorhergehende Zustimmung von Freitag veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Freitag seine Zustimmung erteilt, darf der Text dieser Fairness Opinion Dritten

grundsätzlich nur vollständig zugänglich gemacht werden. Auch in diesem Fall unterliegt die Fairness Opinion den Regelungen der Mandatsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Freitag. Freitag weist darauf hin, dass im Rahmen seiner Mandatierung mit HOMAG vereinbart wurde, dass Dritte nicht vom Schutzbereich dieser Fairness Opinion erfasst werden, auch wenn ihnen diese Fairness Opinion mit Zustimmung von Freitag zugänglich gemacht wird. Zwischen Dritten und Freitag kommt unter keinen Umständen eine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit dieser Fairness Opinion zustande. Freitag haftet aus dieser Fairness Opinion Dritten gegenüber nicht. Insbesondere stellt diese Fairness Opinion keine Empfehlung gegenüber den Aktionären von HOMAG im Hinblick auf ihr Verhalten im Zusammenhang mit dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Bieterin dar.

Ungeachtet des Vorstehenden darf dieses Schreiben als Anlage zur begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft nach § 27 Abs. 1 WpÜG und möglichen weiteren von den Organen der Gesellschaft verpflichtend im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot zu erstellenden Dokumenten aufgenommen werden. In diesem Fall muss diese Fairness Opinion vollständig wiedergegeben werden. Beschreibungen dieser Fairness Opinion von oder Verweise auf Freitag in dem jeweiligen Dokument dürfen nur in einer von Freitag akzeptierten Form erfolgen. Die Zustimmung von Freitag zu den in diesem Absatz genannten Offenlegungen dieser Fairness Opinion erweitert weder deren Adressatenkreis noch die Anzahl der Personen, die berechtigt sind, sich auf diese Fairness Opinion zu verlassen.

VI. Ergebnis

Zum Datum dieses Schreibens und auf Grundlage der obigen Ausführungen hält Freitag die im Übernahmeangebot angebotene Gegenleistung für die Aktien der Gesellschaft aus finanzieller Sicht für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen,

Freitag & Co. GmbH



Sebastian Freitag
Managing Director